



**Begründung gem. § 9 (8) BauGB zum**

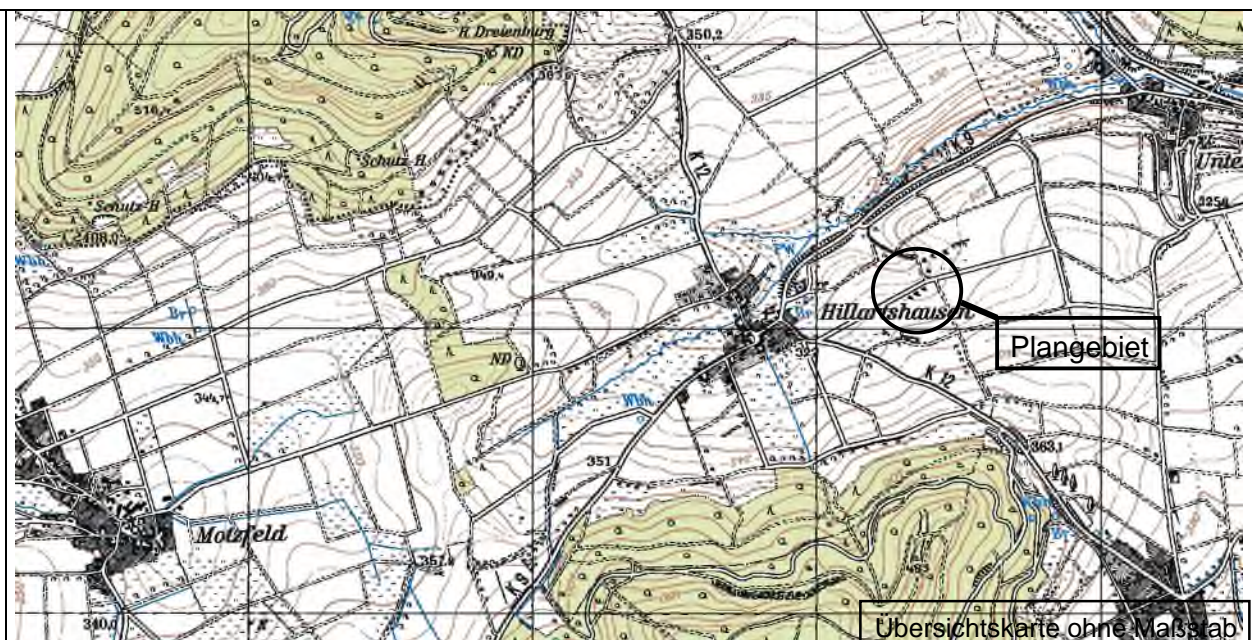
**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28**  
**„Hähnchenmastanlage Hillartshausen“,**  
**Ortsteil Hillartshausen**  
mit Umweltbericht

Erarbeitet im Auftrag des  
Gemeindevorstandes der  
Gemeinde Friedewald

05/2019

**Ingenieurbüro Christoph Henke**  
Ökologische Bauleit- und Landschaftsplanung

Bahnhof Str. 21 • 37218 Witzenhausen  
Tel.: 05542/920310 • Fax: 05542/920309  
Email: info@planung-henke.de





## Inhalt

<b>1</b>	<b>Lage und Geltungsbereich des Plangebietes.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Veranlassung der Planung .....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Rechtliche Grundlagen und Verfahren.....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>3</b>
4.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	3
4.2	Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen.....	4
4.3	Grünordnerische und Landschaftspflegerische Festsetzungen.....	5
4.3.1	Eingriffsregelung.....	6
4.4	Erschließung .....	7
4.4.1	Verkehrerschließung .....	7
4.4.2	Ver- und Entsorgung .....	7
4.5	Flächenbilanz .....	8
<b>5</b>	<b>Umweltbericht gemäß § 2a BauGB .....</b>	<b>9</b>
5.1	Einleitung .....	9
5.2	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Planes einschließlich Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben .....	10
5.3	Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen .....	11
5.4	Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete .....	15
5.4.1	Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	15
5.4.2	Boden und Fläche .....	20
5.4.3	Wasser .....	25
5.4.4	Klima und Luft .....	26
5.4.5	Mensch .....	27
5.4.6	Lage im Raum, Landschaftsbild.....	30
5.4.8	Kultur und Sachgüter.....	32
5.5	Wechselwirkungen .....	32
5.6	Vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen.....	33



---

5.7	Alternativenprüfung .....	33
5.8	Zusätzliche Angaben .....	34
5.9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	34
5.10	Referenzliste der Quellen .....	36
<b>6</b>	<b>Landschaftsplan zum Bebauungsplan .....</b>	<b>37</b>
6.1	Vorbemerkungen .....	37
6.2	Landschaftsbeschreibung und –bewertung .....	38
6.3	Beschreibung der Entwicklungsziele für Natur und Landschaft im Plangebiet ..	38
6.4	Eingriff-/Ausgleichsregelung .....	38
6.4.1	Beschreibung der Auswirkungen der geplanten Eingriffe auf die natürlichen Schutzgüter des BNatSchG .....	38
6.4.2	Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen .....	38
6.5	Naturschutzfachliche Beurteilung .....	38
6.6	Bilanzierung der Eingriffe und des Ausgleichs .....	39
6.7	Vorgesehene Kompensation .....	41
<b>7</b>	<b>Bodenordnung .....</b>	<b>41</b>
<b>8</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>41</b>

## Anhang

- I** Pflanzliste und Hinweise für die Begrünung des Plangebietes
- II** Bestandsdarstellung des Plangebietes gem. nach Genehmigung BImSchG vom  
30.04.2014
- III** Bestandsdarstellung des Plangebietes mit Abgrenzung des Geltungsbereiches
- IV** Bilanzierung externen Kompensationsmaßnahmen aus dem BImSchG-Antrag
- V** Lageplan der externen Kompensationsmaßnahmen aus dem BImSchG-Antrag
- VI** Vorhaben und Erschließungsplan, Ansichten, Schnitte
- VII** Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionsprognose sowie integrierte Bi-  
o-aerosolimmissionsbetrachtung, Lücking & Härtel GmbH, Belgern-Schildau,  
12.10.2018
- VIII** Geräuschprognose, Lücking & Härtel GmbH, Belgern-Schildau, 12.10.2018



## **1 Lage und Geltungsbereich des Plangebietes**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Friedewald liegt in der Gemarkung Hillartshausen. Hillartshausen ist der kleinste Ortsteil der Gemeinde Friedewald, die im osthessischen Landkreis Hersfeld-Rotenburg liegt. Das Dorf liegt südöstlich vom Hauptort Friedewald zwischen dem Dreienberg und dem Landeckerberg im Biosphärenreservat Rhön. Die Gemeinde liegt ca. 12 km östlich von dem Mittelzentrum Bad Hersfeld entfernt.

Die Gemeinde liegt im Grenzbereich zwischen der Kuppenrhön und dem Seulingswald. Friedewald liegt an der Wasserscheide von Fulda und Werra. Naturräumlich liegt das Planungsgebiet im Osthessischen Bergland, in der Vorder- und Kuppenrhön.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Außenbereich ca. 500 m östlich des Ortsteils Hillartshausen, ca. 850 m nördlich des Ortsteils Ausbach und ca. 950 m westlich des Ortsteils Unterneuerode. Er liegt auf einer Höhe von ca. 330 m über NN, die umgebenden Flächen sind landwirtschaftlich genutztes hügeliges Gelände. Die Erschließung einer bestehenden Hähnchenmastanlage wird durch einen asphaltierten Wirtschaftsweg in westlicher Richtung mit Anbindung an die K12 gewährleistet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Friedewald liegt in der Gemarkung Hillartshausen, Flur 5 und bezieht die nördlichen Teilbereiche der Flurstücke 79/18, 80/18, 81/18 und 82/18 mit ein. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,88 ha und bezieht die bestehende und nach § 35 BauGB genehmigte Hähnchenmastanlage in den Geltungsbereich mit ein. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedewald aus dem Jahr 2001 sind die Flächen als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Bebauungspläne in unmittelbarer Umgebung des Vorhabengebietes sind nicht existent.

## **2 Veranlassung der Planung**

Ein Landwirt betreibt im Ortsteil Hillartshausen ein Biomassekraftwerk mit angeschlossener Hähnchenmastanlage für 60.000 Tiere. Die Anlage wurde vom Regierungspräsidium Kassel am 30. April 2012 nach § 4 BImSchG als privilegiertes Vorhaben genehmigt.

Aus wirtschaftlichen Gründen soll die Anlage erweitert und auf die doppelte Tieranzahl, 120.000 Masthähnchen, ausgelegt werden. Dabei werden bestehenden Einheiten z.T. mitgenutzt, ein weiteres Stallgebäude in gleicher Größe wie der bestehende Stall soll errichtet werden.

Aufgrund der Abhängigkeiten der Anlagen zu den notwendigen Großvieheinheiten, d.h., der Betrieb muss die Hühner über die eigenen Flächen versorgen können, soll die Erweiterung nicht als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Absatz Nr. 1 genehmigt werden, sondern auf Basis einer kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Im Rahmen der Bauleitplanung muss der Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedewald für den Teilbereich der Hähnchenmastanlage geändert werden. Das Vorhabengebiet ist bisher im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt und soll in „Sonderbauflächen Hähnchenmast“ geändert werden.



Darüber hinaus ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB zu erarbeiten, d.h ein Vorhabenplan, der die geplante Erweiterung sowie die bestehende Anlage darstellt, wird in die Festsetzungen nach BauGB in einen Bebauungsplan übertragen. Die Fläche ist als Sondergebiet „Hähnchenmastanlage“ festzusetzen, anderweitige z.B. gewerbliche Nutzungen sind dann gemäß festzulegendem Festsetzungskatalog nicht zulässig.

### 3 Rechtliche Grundlagen und Verfahren

Im **Regionalplan Nordhessen 2009** wird der Planbereich als ‚Vorranggebiet für Landwirtschaft‘ dargestellt. Westlich schließen sich nach einem ‚Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft‘ ‚Vorranggebiete Siedlung Bestand‘- Hillartshausen, nördlich ‚Vorranggebiete für Landwirtschaft‘ und südlich nach Vorranggebieten für die Landwirtschaft ‚Vorranggebiete für die Forstwirtschaft‘ an. Im Norden und Süden sind die Flächen mit ‚Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft‘ überlagert, sowie die Flächen im Süden zusätzlich als ‚Vorbehaltsflächen für den Grundwasserschutz‘.

Im **Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000** wird der Geltungsbereich der Bauleitplanung als mäßig strukturierter, ackerbaulich geprägter Raum mit einer mittleren Vielfalt eingestuft. Die Flächen liegen am östlichen Rand der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Rhön. In der Entwicklungskarte des Landschaftsrahmenplanes werden keine Aussagen zum betreffenden Raum getroffen.

Der **Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedewald** wurde vom Regierungspräsidium Kassel im Jahr 2001 genehmigt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Planbereich als ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ dargestellt. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sollen in einem parallelen Verfahren hin zu einen ‚Sondergebiet Hähnchenmastanlage‘ geändert werden.

Gem. **Bundes-Immissionsschutzgesetz § 4** i.V. m. der 4. BImSchV Anhang 1 Ziffer 7.1.3.1 ist für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von 40.000 Mastgeflügelplätzen und mehr eine BImSchG-Genehmigung einzuholen. Die Anlage wird gem. § 3 4. BImSchV als Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie eingestuft und unterliegt damit besonderen Nachweis- und Überwachungszyklen. Der Antrag nach BImSchG ist absichtend zum Bauleitplanverfahren zu bewerten und muss in der Folge nur die Aspekte konkretisieren, die in den Bauleitplanverfahren noch nicht näher definiert werden konnten. Eine Genehmigung auf Grundlage der Gutachten und Auswertungen für die bestehende Stallanlage für 60.000 Masthähnchen liegt vor (RP KS 30.04.2012).

Für die Aufstellung der aktuellen Bauleitplanung wurden seitens des Antragstellers **Gutachten** für die Erweiterung der Hähnchenmastanlage beauftragt, die der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan anhängen:

- Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionsprognose sowie integrierte Bioaerosolimmissionsbetrachtung, Lücking & Härtel GmbH, Belgern-Schildau, 12.10.2018
- Geräuschprognose, Lücking & Härtel GmbH, Belgern-Schildau, 12.10.2018



## **Naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Vorgaben**

Im Planungsgebiet sind keine Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Natura 2000-Gebiete (FFH bzw. Vogelschutz) ausgewiesen bzw. gemeldet, gleiches gilt für Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete.

Nordwestlich von Hillartshausen befindet sich das FFH- sowie Naturschutzgebiet ‚Dreienberg bei Friedewald‘ in einer Entfernung von ca. 1,5 km, im Süden schließt sich das FFH-Gebiet ‚Landecker Berg bei Ransbach‘ in einer Entfernung von ca. 500 m an. Das Landschaftsschutzgebiet Dreienberg-Landecker verbindet und überlagert die beiden FFH Gebiete. Im Norden befindet sich zudem das FFH-Gebiet ‚Werra zwischen Philippsthal und Herleshausen‘.

Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 13 HAGBNatSchG sind innerhalb des Geltungsbereiches oder unmittelbar angrenzend nicht vorhanden.

In der Sitzung der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Friedewald am 20.09.2017 wurde der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Hähnchenmastanlage Hillartshausen“, Gemarkung Hillartshausen gefasst.

Das Bauleitplanverfahren wird nach den Regelungen des BauGB i.d.F. der Veröffentlichung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) im zweistufigen Verfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt. In einem Parallelverfahren wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Gemäß § 8 (1) der hessischen Kompensationsverordnung (KV) vom 26.10.2018 (GVBl. S. 652) besteht für Verwaltungsverfahren, die bis zum Inkrafttreten der neuen KV noch nicht abgeschlossen waren, die Möglichkeit die Regelungen der bisherigen KV vom 01.09.2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.2015 (GVBl. S. 339), anzuwenden. Das Bauleitplanverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird nach den Bestimmungen der KV 2015 abgearbeitet.

## **4 Beschreibung des Vorhabens**

### **4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Entsprechend der Zielsetzung der Bauleitplanung wird ein Sondergebiet „Hähnchenmastanlage“ festgesetzt, innerhalb des Geltungsbereiches ist entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen bzw. den Vorhabenplänen die Errichtung einer Hähnchenmastanlage mit bis zu 120.000 Masthähnchenplätzen mit den dem Nutzungszweckzugeordneten Funktionsräumen und technischen Einrichtungen wie Technikräumen, Futtersilos, Lagerhallen für die Lagerung von Getreide, Dünger, Futter und Unterhaltungsmitteln, Blockheizkraftwerk sowie Außenflächen für die Erschließung und die Führung des Betriebes zulässig. Die Außenflächen umfassen Wege- und Standplätze für technische Fahrzeuge, Umfahrungen, Mistlagerplätze, Löschwasservorhaltungen und zu begrünende Freiflächen.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die zulässige Grundflächenzahl (0,45) und die Höhe der baulichen Anlagen (Firsthöhe 10,0 m) festgesetzt. Bezugsebene für die Fest-



setzung der baulichen Höhe ist die jeweilige Oberkante der Bodenplatte des zu errichtenden Gebäudes und die Oberkante der fertigen Dachkonstruktion (= Firsthöhe).

Die Bodenplatten der zu errichtenden Gebäude dürfen untereinander aufsteigend Höhendifferenzen von 1,50 m nicht übersteigen. Technische Einheiten zur Be- und Entlüftung der Gebäude dürfen die Firsthöhe auf bis zu 10 % der Dachflächen um 3,50 m überschreiten.

Die Festsetzungen werden getroffen, um die Wirkungen auf das Landschaftsbild und die Anichtsfläche am aufsteigenden Hang zu minimieren.

Die überbaubaren Flächen werden mit Hilfe von Baugrenzen festgesetzt. Gemäß Vorhabenplan (s.a. Anhang VI) wird zusätzlich zu den bestehenden Anlagen ein weiterer Hähnchenmaststall mit Außenmaßen von ca. 100 m x 27 m errichtet. Der betonierte Vorplatz an der östlichen Kopfseite des vorhandenen Stalls wird entsprechend um ca. 30 m in der bestehenden Breite verlängert und ist auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig.

Durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden alle vorhandenen und zukünftigen baulichen Anlagen erfasst. Aufgrund der Festsetzungen sind Verschiebungen der Anlagen untereinander, kleinste Anbauten für technische Anlagen, aber keine wesentlichen Erweiterungsmöglichkeiten für die Hähnchenmasthaltung vorgesehen. Die Bauleitplanung wird auf das aktuelle Vorhaben, welches durch die angehängten Gutachten (s.a. Anhänge IV und V) in seinen Auswirkungen ausgewiesen ist, begrenzt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt die einzelnen Bestandteile gemäß dem angehängten Vorhaben- und Erschließungsplan (s.a. Anhang VI) fest.

Außerhalb der Baugrenzen sind somit Zufahrten, Stellplätze, Anlagen für die Löschwasserversorgung und Flächen für Anpflanzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zulässig.

#### **4.2 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen**

Aus gestalterischen Gründen sind Versorgungsleitungen jeglicher Art unterirdisch zu verlegen (§ 9 (1) Nr. 13 und 21 BauGB).

Aus gestalterischen Gründen und um die Baukörper in der optischen Dimension zu begrenzen, werden Festsetzungen zu Dachformen, Dachaufbauten und Dachfarben und zur Ausgestaltung der Dachaufbauten getroffen.

Aus gestalterischen Gründen i.V. mit der Lage im Außenbereich sind Werbeanlagen unzulässig.

Die Anlage muss ggf. auch aus versicherungstechnischen bzw. hygienischen Gründen eingezäunt werden. Eine Einzäunung bis 2,5 m Höhe ist zulässig, wobei die Unterkante des Zaunes mind. 0,1 m Abstand zum unterliegenden Boden aufweisen muss, um Kleintieren eine Durchgängigkeit zur gewährleisten. Die Zaunanlage ist in die festgesetzten Eingrünungen zu integrieren, so dass sie von außen in diesen Bereichen nicht einsehbar ist.

Aufgrund der großen flachgeneigten Dach- und Fassadenflächen ist das Erzeugen von Solarenergie ausdrücklich erwünscht.



### **4.3 Grünordnerische und Landschaftspflegerische Festsetzungen**

Die grünordnerischen Festsetzungen wurden anhand der zur Verfügung stehenden Flächen auf den Flurstücken und auf Grundlage der grünordnerischen Maßnahmen der rechtskräftigen BImSchG-Genehmigung für die bestehende Mastanlage festgesetzt.

Ziel der Festsetzungen ist es, die Hähnchenmastanlage weitestgehend in die Landschaft einzubinden. Dazu werden zum einen gestalterische Festsetzungen zur Dachform und Dachfarbe vorgenommen.

Darüber hinaus sind die baulichen Anlagen durch Eingrünungen in die Umgebung einzubinden. Die größte Wirkung der Anlagen geht aufgrund der Topographie in nördliche Richtung aus. Aufgrund der bestehenden Anlage, dem Standort südlich des erschließenden Wirtschaftsweges, können die aktuellen Festsetzungen jedoch nur die bisherigen Inhalte der bestehenden Genehmigungsunterlagen aufnehmen.

Nach Süden und Osten werden die Anlagen in den Hang hineingestellt, so dass die Wirkungen gering sind. Insgesamt soll das Sondergebiet „Hähnchenmastanlage“ eingegrünt werden, die Flächen werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, so dass sie entsprechend auch als Kompensationsflächen Anrechnung finden sollen.

Auf Grund des Hessischen Nachbarschaftsrechts und um Auswirkungen auf die benachbarte Landwirtschaft weitestgehend zu vermeiden, ist zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ein 2,0 m breiter Sukzessionsstreifen auszubilden, der spätestens alle 2 Jahre zu mähen ist. Zur Aushagerung der Flächen als Grundlage der Entwicklung einer artenreicheren Fläche ist das Mahdgut abzutransportieren.

Entstehende Böschungen innerhalb der Maßnahmenflächen sind umgehend nach Herstellung der Böschung mit einer erosionshemmenden Ansaat zu versehen. Auf den verbleibenden Flächen sind standortgerechte heimische Gehölzanpflanzungen vorzunehmen, die eine landschaftstypische blickdichte Baum-Strauchhecke insbesondere nach Westen und Süden ergeben.

Die vorhandenen Baumpflanzungen im Norden sind entsprechend der BImSchG-Genehmigung zu ergänzen und die vorhandenen Obstbäume zu erhalten.

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Oberboden fachgerecht zu sichern. Zur Vermeidung von „Bodentourismus“ bzw. uneingeschränkter Beachtung des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) bzw. der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) soll der im Gebiet gewonnene Boden möglichst im Gebiet wiederverwertet werden. Nicht benötigter Boden ist ordnungsgemäß zu lagern. Die sinnvolle Verwendung überschüssiger Bodenmassen bzw. die ordnungsgemäße Entsorgung ist nachzuweisen. Die Verwendung ist vorzugsweise auf landwirtschaftlichen Flächen, die eine geringere Bodengüte haben vorzunehmen.

Die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Anpflanzungen auf den Privatgrundstücken sind von den Grundstückseigentümern zeitgleich, spätestens im darauffolgenden Jahr nach Durchführung der jeweiligen Baumaßnahme durchzuführen.



Aus kleinklimatischen und wasserhaushalterischen Gründen sind interne Verkehrsflächen, soweit nicht aufgrund von Fachgesetzen oder funktionell notwendig, nur mit Schotter- oder Kiesdecke, Schotterrassen, wasserdurchlässiger Pflasterung oder Rasengittersteinen zulässig.

Im Rahmen der Entwicklung des Gebietes gibt es keine bestehenden Strukturen die begründet erhalten bleiben müssten. Vor diesem Hintergrund werden die Flächen vollständig überplant.

Der östlich angrenzende Graben außerhalb des Geltungsbereiches ist in seiner Struktur zu erhalten.

Um eine Durchgängigkeit von Kleinlebewesen zu gewährleisten, soll die Zaunanlage einen Mindestabstand vom Boden von 0,1 m einhalten. Die Zaunanlagen sind aus landschaftsgestalterischen Gründen auf der Innenseite der Anpflanzungen zu stellen, so dass sie nach außen nicht sichtbar werden.

#### **4.3.1 Eingriffsregelung**

Nach § 15 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichspflichtig. Dies gilt gemäß § 18 BNatSchG auch im Zusammenhang mit der Bauleitplanung. Grundsätzlich sollen die Ausgleichsmaßnahmen unter Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die quantitative und qualitative Kompensation gewährleisten.

Grundlage der Eingriffsregelung ist der aktuelle Biotopbestand bzw. die Ausprägung der Schutzgüter innerhalb des bauleitplanerischen Außenbereiches.

In Kap. 5.4 werden die Auswirkungen der Festsetzungen der Aufstellung des Bebauungsplans dem aktuellen Bestand gegenübergestellt. Mit den vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird eine maximale Mehrversiegelung bzw. Überbauung von bis zu ca. 1,26 ha mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft ermöglicht.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter getroffen (s.o.). Durch die getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter reduziert. Für die darüber hinaus verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen (s.a. Kap. 5.4/5.6) müssen weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches konzipiert werden. Bei der Bilanzierung der Eingriffe werden die Genehmigungsinhalte der bestehen BImSchG-Genehmigung berücksichtigt.

Weitere Ausführungen zur Bilanzierung der Eingriffe und des Ausgleichs sind den folgenden Kapiteln des Landschaftsplanes (s. Kap. 6.6) zu entnehmen.

*Hinweis: Für das bereits laufende Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 8 Abs. 1 der Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 die Anwendung der Kompensationsverordnung vom 1. September 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2015, gewählt.*



## 4.4 Erschließung

### 4.4.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung der Anlage erfolgt aus einem klassifizierten Straßennetz über Bundes-, Landes- und Kreisstraßen schließlich über die K 12 auf den asphaltierten Wirtschaftsweg, der zur Anlage führt. Die Wegeparzelle weist eine Breite von 10,0 m auf, wobei der asphaltierte Weg nur 3,30 m breit ist. Der asphaltierte Weg führt an der bestehenden Hähnchenmastanlage vorbei in die Feldgemarkung. Die Strecke von der Kreisstraße bis zur Anlage beträgt ca. 330 m und verläuft gradlinig und einsehbar. Innerhalb der Parzelle befindet sich südseitig ein Graben und eine Baumreihe, nordseitig ein Ackerrandstreifen.

Die Genehmigung der Zuwegung erfolgte im Rahmen der bestehenden BImSchG-Genehmigung, wobei noch nicht alle Bestandteile der Genehmigung vor Ort umgesetzt sind. Die Genehmigung sieht eine Aufweitung der Zufahrt im Einfahrtsbereich vor, so dass eine Wartebucht für ggf. entgegenkommende Fahrzeuge besteht. Damit kann der Verkehr gefahrlos von der Kreisstraße abgeleitet werden.

Durch die Erweiterung der Anlage erhöht sich der Fahrverkehr entsprechend der möglichen größeren Tieranzahl. Die Transporte für Kükenanlieferung, Transport Hähnchen, Anlieferung Dünger und Futter erfolgt mit LKW, Getreide als Futtermittel wird mit Traktoren und Anhängern geliefert. Das Entmisten der Stallungen erfolgt mit einem Radlader, der den Mist gebietsintern auf eine Mistplatte bringt. Von da aus erfolgt der Transport mit Traktoren und Anhängern gesammelt über Wirtschaftswege in die benachbarte Biogasanlage.

Die Transporte erfolgen überwiegend bis auf die Ausstallung und den Transport von Hähnchen am Tage. Die bestehenden Wegeverbindungen können im aktuelle Ausbaustandard genutzt werden.

Die einzelnen Fahrten und Uhrzeiten wurden bei der Ermittlung der Schallemissionen beachtet und sind der Geräuschprognose in Anhang V zu entnehmen.

Für alle Fahrzeuge, auch für die PKWs des Anlagenbetreibers bzw. des beschäftigten Personals stehen Stellplätze auf den geschotterten Flächen auf dem Gelände zur Verfügung, so dass keine Flächen außerhalb des Betriebsgeländes in Anspruch genommen werden müssen. Eine Stellplatzsatzung für eine Hähnchenmastanlage existiert nicht.

### 4.4.2 Ver- und Entsorgung

Die Anlage wird mit **Strom und Wärme** aus dem nordwestlich gelegenen Blockheizkraft der Biogasanlage versorgt.

Die **Wasserversorgung** für die Versorgung der Tiere und zum Säubern der Anlagen, erfolgt aus einem eigenen Brunnen, der unterhalb der betonierten Vorplatte des bestehenden Stalls sitzt. Der Brunnen wurde im Rahmen des BImSchG-Antrages zur bestehenden Anlage genehmigt.

Die **Löschwasserversorgung** wird über eine eigene offene Löschwasserzisterne, die sich im Nordosten des Gebietes befindet gewährleistet. Das Volumen gewährleistet nach Angaben des



Antragstellers die erforderlichen 96 m<sup>3</sup>, um Löschwasser für die Dauer von 2 Stunden vorzuhalten.

Häusliche **Abwässer** fallen nur im Bereich der Hygieneschleuse an. Da keine Anschlussmöglichkeit an den Kanal besteht, werden die Abwässer in einer geschlossenen Sammelgrube (15 m<sup>3</sup>) aufgefangen und im Anschluss auf dem Feld bzw. in der Biogasanlage verwendet.

Das **Oberflächenwasser** wird über die Dachflächen bzw. die versiegelten bzw. befestigten Wirtschaftsflächen direkt auf dem Gelände versickert.

Der durch den Betrieb der Anlage anfallende Festmist wird in der benachbarten Biogasanlage eingesetzt. Bei der Aufzucht anfallende Tierkadaver werden nach den gesetzlichen Vorgaben über entsprechende Behältnisse von einer Tierbeseitigungsanstalt abgeholt.

Sonstige Abfälle fallen beim Betrieb der Hähnchenmastanlage nicht an bzw. können über den Hausmüll gem. den Regelungen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg entsorgt werden.

Sollten für die Ver- und Entsorgung des Betriebes weitere Leitungsverlegungen erforderlich werden, so sind diese zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes unterirdisch zu verlegen.

#### 4.5 Flächenbilanz

Die aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes resultierende Flächenverteilung des gesamten Bebauungsplangebietes stellt sich wie folgt dar:

Flächenanteile	m <sup>2</sup>	BPlan-Anteile
<b>Sondergebiert Hähnchenmast</b>	<b>18.748,00</b>	<b>100,00 %</b>
- davon max. überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,45 + 50%)	12.655,00	
- davon Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	4.375,00	
- davon sonstige Grundstücksfreiflächen	1.718,00	
<b>Σ Plangebiet Bebauungsplan</b>	<b>18.748,00</b>	<b>100,00 %</b>



## **5 Umweltbericht gemäß § 2a BauGB**

Aufgrund der parallelen Verfahrensführung von Flächennutzungsplan-Änderung und Bebauungsplan wird der Umweltbericht im Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes erarbeitet und auch der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung zum Zeitpunkt der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB wortgleich beigefügt.

### **5.1 Einleitung**

Entsprechend den Forderungen der §§ 2 Abs. 4 und 2 a Baugesetzbuch (BauGB) wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a eine Umweltprüfung durchgeführt. In der Umweltprüfung werden auf Grundlage der Anlage 1 des Gesetzes die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht wird gemäß der Abschichtungsregelung des § 2 Abs. 4 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erarbeitet – wonach bei Plänen, die zu einer Planhierarchie gehören, Mehrfachprüfungen vermieden werden sollen.

Der Umweltbericht umfasst entsprechend der Vorgaben des BauGB drei Teile. Zunächst werden die Inhalte und Ziele der Bauleitpläne und die voraussichtlichen Wirkungen, die von der Planung ausgehen, beschrieben und die allgemeinen und räumlich differenzierten Ziele der Umweltplanung dargestellt, anhand derer die prognostizierten Auswirkungen der Planung zu bewerten sind. An diese grundlegende Darstellung schließt sich die Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes an. Ausgehend von der Bestandsbeschreibung werden die Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter anhand von Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung oder Empfindlichkeiten beschrieben. In der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung werden die Wirkungen mit den Wert- und Funktionselementen in Beziehung gesetzt und die Auswirkungen abgeschätzt. Abschließend werden notwendige zusätzliche Angaben zu den in der Umweltprüfung verwendeten Methodiken benannt und Hinweise zu den aufgetretenen Schwierigkeiten gegeben.

Aus diesen Angaben leiten sich die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ab. Der Umweltbericht wird in einer allgemeinverständlichen Form zusammengefasst. Das in dem vorliegenden Umweltbericht dokumentierte Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.



## 5.2 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Planes einschließlich Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Zur wirtschaftlichen Entwicklung und Sicherung einer bestehenden Hähnchenmastanlage soll diese von 60.000 auf 120.000 Tiere erweitert werden. Aufgrund der Abhängigkeiten der Anlagen zu den notwendigen Großvieheinheiten, d.h., der Betrieb muss die Hühner über die eigenen Flächen versorgen können, soll die Erweiterung nicht als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Absatz Nr. 1 genehmigt werden, sondern auf Basis einer kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Im Rahmen der Bauleitplanung muss der Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedewald für den Teilbereich der Hähnchenmastanlage geändert werden. Darüber hinaus ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB zu erarbeiten, d.h. ein Vorhabenplan, der die geplante Erweiterung sowie die bestehende Anlage darstellt, wird in die Festsetzungen nach BauGB in einen Bebauungsplan übertragen. Die Fläche ist als Sondergebiet „Hähnchenmastanlage“ festzusetzen, anderweitige z.B. gewerbliche Nutzungen sind dann gemäß festzulegendem Festsetzungskatalog nicht zulässig.

Die Erschließung der Betriebsflächen erfolgt über die bestehende Infrastruktur des aktuellen Betriebs.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Friedewald liegt in der Gemarkung Hillartshausen, Flur 5 und bezieht die nördlichen Teilbereiche der Flurstücke 79/18, 80/18, 81/18 und 82/18 mit ein. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,88 ha und bezieht die bestehende und nach § 35 BauGB genehmigte Hähnchenmastanlage in den Geltungsbereich mit ein. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedewald aus dem Jahr 2001 sind die Flächen als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan trifft Festsetzungen zu der Art der Nutzung, dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und zu Maßnahmen zum Schutz sowie zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft auf der verfahrensgegenständlichen Fläche.

Flächenart	Flächengröße im Bestand [m <sup>2</sup> ]	Flächengröße im nach Eingriffszustand [m <sup>2</sup> ]
Bestehende genehmigte Anlagenflächen	11.410	0
Anlagenflächen inkl. Anlagenerweiterung	0	14.373
Acker	7.338	0
Flächen für Maßnahmen zum Schutz und Zur Entwicklung von Natur und Landschaft	0	4.375
Fläche Geltungsbereich	18.748	18.748

Tabelle 1: Flächenbilanz des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes



### **5.3 Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen**

#### Bodenschutzklausel gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) und Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 a BauGB). Die Funktionen des Bodens sind zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).

Dem Gesetz wird nachgegangen, indem im Rahmen der Planung Aspekte der Vermeidung und Minimierung beachtet werden. Es wird ein Standort ausgewählt, der bereits Vorbelastungen unterliegt und bei dem bestehende Anlagenteile mitgenutzt werden können.

#### Zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die bei der Aufstellung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, welche da sind;

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,



wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben.

#### Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sollen vermieden werden. Als Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme sowie Strahlen zu bezeichnen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz wird im Rahmen der Umweltprüfung auf Grundlage von Fachgutachten zu Schallimmissionen sowie stofflichen Immissionen (s.a. Anhänge) abgearbeitet.

#### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1 a BauGB und § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 BNatSchG). Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§1a BauGB).

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1 a BauGB und § 18 BNatSchG wird im Rahmen der Umweltprüfung und des Landschaftsplans abgearbeitet, da es sich bei dem Vorhaben gemäß § 14 BNatSchG um einen Eingriff, zu dem eine Eingriffs- Ausgleichsplanung vorzulegen ist, handelt.

#### Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

Im Planungsgebiet sind keine Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Natura 2000-Gebiete (FFH bzw. Vogelschutz) ausgewiesen bzw. gemeldet, gleiches gilt für Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete.

Nordwestlich von Hillartshausen befindet sich das FFH- sowie Naturschutzgebiet ‚Dreienberg bei Friedewald‘ in einer Entfernung von ca. 1,5 km, im Süden schließt sich das FFH-Gebiet ‚Landecker Berg bei Ransbach‘ in einer Entfernung von ca. 500 m an. Das Landschaftsschutzgebiet Dreienberg-Landecker verbindet und überlagert die beiden FFH Gebiete. Im Norden befindet sich zudem das FFH-Gebiet ‚Werra zwischen Philippsthal und Herleshausen‘.



Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 13 HAGBNatSchG sind innerhalb des Geltungsbereiches oder unmittelbar angrenzend nicht vorhanden.

Als weitere Informationsquelle für die Bestandsaufnahme der Umweltbelange dient der Umweltatlas Hessen (<http://atlas.umwelt.hessen.de/>).

Regionalplan Nordhessen 2009

Im Regionalplan Nordhessen 2009 wird der Planbereich als ‚Vorranggebiet für Landwirtschaft‘ dargestellt. Westlich schließen sich nach einem ‚Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft‘ ‚Vorranggebiete Siedlung Bestand‘- Hillartshausen, nördlich ‚Vorranggebiete für Landwirtschaft‘ und südlich nach Vorranggebieten für die Landwirtschaft ‚Vorranggebiete für die Forstwirtschaft‘ an. Im Norden und Süden sind die Flächen mit ‚Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft‘ überlagert, sowie die Flächen im Süden zusätzlich als ‚Vorbehaltsflächen für den Grundwasserschutz‘.

Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

Im Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 wird der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung als mäßig strukturierter, ackerbaulich geprägter Raum mit einer mittleren Vielfalt eingestuft. Die Flächen liegen am östlichen Rand der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Rhön. In der Entwicklungskarte des Landschaftsrahmenplanes werden keine Aussagen zum betreffenden Raum getroffen.

Flächennutzungsplan, aktuell in der Änderung

Der Flächennutzungsplan weist das Plangebiet als ‚landwirtschaftliche Fläche‘ aus. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich. Das Aufstellungsverfahren läuft parallel zum Bebauungsplanverfahren und wird die Flächen als ‚Sondergebiet Hähnchenmastanlage‘ darstellen.

Rechtliche Grundlagen

Fachgesetz / -plan	Funktion / Inhalt	u.a. mit Vorgaben zu ...
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist	Bundesweite rahmenrechtliche Vorgaben zur Raumplanung	übergeordneten Leitvorstellungen und Aufgaben von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen...
Landesentwicklungsplan Hessen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2018 (GVBl. S. 398, 551)	Landesweites strategisches Planungsinstrument zur räumlichen Entwicklung, verbindliche Vorgaben für Regionalplanung	Siedlungsentwicklung / Strukturräumen / Zentrenkonzepten, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Freiraumstruktur, Landnutzung, Schutz natürlicher Ressourcen, Prognosen...
Regionalplan Nordhessen 2009	„Nahtstelle“ zu Gemeinden, Festlegungen der Raumordnung für die Entwicklung der Planungsregionen	Grundzentren, Siedlungsstruktur, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Gebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege, für landwirtschaftliche Bodennutzung, Rohstoffe, Denkmale...



Fachgesetz / -plan	Funktion / Inhalt	u.a. mit Vorgaben zu ...
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	Bau- und Planungsrecht, allgemeines und besonderes Städtebaurecht	Aufgaben und Grundsätze der Bauleitplanung (FNP + B-Plan), Sicherung der Bauleitplanung, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz / Umweltprüfung ...Förderung des Klimaschutzes in Kommunen
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)	Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken	Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen...
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist	Bundesrecht über Naturschutz und Landschaftspflege	Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, allgemeiner Schutz von Natur und der Landschaft, Landschaftsplanung, Schutzgebiete, Artenschutz...
Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAG-BNatSchG) vom 20.12.2010, das zuletzt am 17. Dezember 2015 geändert worden ist	Ergänzende Vorschriften zum BNatSchG	Organisation und Verwaltung des Naturschutzes, Naturschutzdatenhaltung, Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Natura 2000...
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist	Gesetz zur nachhaltigen Sicherung der Funktionen des Bodens, Schutz vor schädli. Bodeneinwirkungen, Sanierung von Altlasten	Schutz natürlicher Bodenfunktionen...
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist	Ausführungen zum BBodSchG	Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, Analytik, Gefahrenabwehr, Vorsorge...
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist	Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als nutzbares Gut	Oberirdische Gewässer, Grundwasser, Bewirtschaftung von Gewässern, Gewässerrandstreifen, Gewässerunterhaltung, Wasserversorgung, Schutzgebiete, Abwasserbeseitigung...
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184) geändert worden ist	Ergänzungen zum WHG	Gewässereinteilung, Gewässereigentum, Gewässeränderung, Bewirtschaftung...



Fachgesetz / -plan	Funktion / Inhalt	u.a. mit Vorgaben zu ...
"Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Ar- tikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkun- gen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge	Genehmigungsbedürftige Anlagen, Ermittlung von Emis- sionen und Immissionen, Luftreinhalteplanung, Lärm- minderungsplanung...
Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl., 2013, 458), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607) geän- dert worden ist	Regelungen zu Organisation, Zuständigkei- ten und Grundpflichten, ordnungsgemäße Forstwirtschaft	Waldschutz, Waldrodung, Waldneuanlage, Schutz- /Bannwald...
Hess. Altlasten- und Boden- gesetz (HAltBodSchG) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Septem- ber 2012 (GVBl. I S. 290) geändert worden ist	Regelungen zur Ausführung des BBodSchG	Verfahrensvorschriften, Zuständigkeiten, Bodeninforma- tionssystem, Altflächendatei...

## 5.4 Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

### 5.4.1 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

#### Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen

Tiere und Pflanzen sind wichtige Bestandteile des Ökosystems. Sie tragen bei zum Funktionieren des Naturhaushalts, zur Erhaltung der Luftqualität, zur Schönheit des Lebensumfeldes und dienen als Nahrungsgrundlage des Menschen. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG ist ihr Lebensraum zu schützen und zu erhalten, ebenso wie die biologische Vielfalt (Vielfalt an Lebensräumen und Ökosystemen sowie Artenvielfalt). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen zu beleuchten. Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Landschaft und biologische Vielfalt sind zu berücksichtigen.

#### Ausgangssituation

##### Biotop- und Nutzungstypen

Der Geltungsbereich wird derzeit vornehmlich landwirtschaftlich genutzt. Die bestehende Hähnchenmastanlage wurde gem. § 35 BauGB privilegiert genehmigt. Gemäß Kompensationsbilanzierung des Antrages von 2010 wurden 11.410 m<sup>2</sup> seinerzeitigen Ackerlandes in die Anlage mit allen Anlagenbestandteilen einbezogen. Ca. 4.550 m<sup>2</sup> wurden vollständig durch



Hallendächer oder betonierte Fläche versiegelt, ca. 1.550 m<sup>2</sup> wurden befestigt. Für die aktuelle Betriebserweiterung inkl. Eingrünungsmaßnahmen werden ca. 7.340 m<sup>2</sup> Ackerland zusätzlich in Anspruch genommen. Der Acker weist eine geringe vegetationskundliche Bedeutung auf. Die Fläche ist einer regelmäßigen Bearbeitung und Düngung ausgesetzt.

Südlich der aktuellen Stallanlage befindet sich durch den damaligen Anschnitt in das Gelände eine Böschung, die angesät wurde.

Dem aktuellen Vorhaben werden in Bezug auf die Eingriffsbewertung nach der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) Genehmigungsgrundlagen der BImSchG-Genehmigung vom 30.04.2012 zu Grunde gelegt und die zusätzlich aufgenommenen Flächen berücksichtigt (s.a. Landschaftsplan Kap. 6.5)

Pflanzenarten der Roten Liste Hessens bzw. Deutschlands kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

- **Artenschutzrechtliche Belange**

Störanfällige Arten sind aufgrund der örtlichen Situation nicht zu erwarten, da der Bereich höheren Immissionswerten und regelmäßigen Nutzungen ausgesetzt ist. Insgesamt befinden sich keine sensiblen Vegetationsstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches bzw. im nahen Umfeld. Die bisher getätigten Anpflanzungen sind relativ klein und jung, so dass sich noch keine Strukturen bilden konnten, die von Brutvögeln etc. angenommen werden konnten. Eine abschließende Begehung am 27.05.2019 erbrachte keinerlei Hinweise auf Bruten in den jungen Gehölstrukturen.

Im Hinblick auf die tierökologische Bedeutung bieten die Flächen einen potenziellen Lebensraum für Insekten und Kleinsäuger, nach Ausbildung der Vegetationsstrukturen auch für die Avifauna. Weitere eigene faunistische Erhebungen wurden im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes aufgrund der bestehenden Nutzungs- und Biotopstruktur nicht durchgeführt.

Die Flächen liegen innerhalb von landwirtschaftlichen intensiv genutzten Flächen, außer kleinsten Feldgehölzen schließen sich erst mit dem Fuß des Landecker Berges im Süden besiedlungsfähige Vegetationsstrukturen an.

Wenngleich es sich bei allen anzutreffenden heimischen Vogelarten um besonders geschützte Arten handelt, die europarechtlich über die Vogelschutz-Richtlinie (EG-RL 79/409) geschützt sind, werden durch das Vorhaben keine nachhaltigen Beeinträchtigungen bezüglich der örtlichen Vogelwelt erwartet.

Es ist örtlich nicht von nachhaltigen Veränderungen für andere Tierarten auszugehen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

- **Biologische Vielfalt**

Der Begriff biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst laut Bundesamt für Naturschutz, die Vielfalt der Ökosysteme (dazu gehören Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaften), die Vielfalt der Arten und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasser-



verhältnissen ab und wird durch diese bestimmt. Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Auch die Hessische Biodiversitätsstrategie verfolgt das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung –auch im Boden und Wasser– vorhanden sein.

Durch Bebauungspläne bedingte Eingriffsvorhaben beeinträchtigen i.d.R. die Grundlagen der biologischen Vielfalt, weil natürlich gewachsene Böden mit den unterschiedlichsten Formen der Vegetationsausstattung, seien es auch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, verloren gehen. Vor diesem Hintergrund sollen Siedlungs-/Wirtschaftsflächen in den Lagen entwickelt werden, wo allein durch die Standortauswahl Auswirkungen auf die ökologische Vielfalt vermieden werden können. Unvermeidbare Eingriffe sind dann gem. BNatSchG auszugleichen.

Das aktuelle Vorhaben greift in überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen ein. Die Intensität der Beeinträchtigung ist aufgrund der tatsächlich in Anspruch zu nehmenden Flächen und aufgrund der Ausprägung der umgebenden Flächen in Bezug auf die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt mittel einzustufen.

#### ▪ Schutzgebiete

Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz werden durch die geplante Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht berührt. Im Planungsgebiet sind keine Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Natura 2000-Gebiete (FFH bzw. Vogelschutz) ausgewiesen bzw. gemeldet, gleiches gilt für Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete.

Nordwestlich von Hillartshausen befindet sich das FFH- sowie Naturschutzgebiet ‚Dreienberg bei Friedewald‘ in einer Entfernung von ca. 1,5 km, im Süden schließt sich das FFH-Gebiet ‚Landecker Berg bei Ransbach‘ in einer Entfernung von ca. 500 m an. Das Landschaftsschutzgebiet Dreienberg-Landecker verbindet und überlagert die beiden FFH Gebiete. Im Norden befindet sich zudem das FFH-Gebiet ‚Werra zwischen Philippsthal und Herleshausen‘.

Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 13 HAGBNatSchG sind innerhalb des Geltungsbereiches oder unmittelbar angrenzend nicht vorhanden.

#### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die gegenwärtige Nutzung bleibt bei Nichtdurchführung der Planung unverändert. Die Hähnchenmastanlage kann mit 60.000 Tieren weiterhin betrieben werden, die notwendigen Infra-



strukturausstattungen sind vorhanden. Die Emissionen der bestehenden Anlage bleiben ebenfalls bestehen. Der aktuelle Ist-Zustand des Umweltzustandes bleibt bei Nichtdurchführung der Planung insgesamt nahezu unbeeinträchtigt.

### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

#### Baubedingte Auswirkungen:

Die sich über wenige Wochen hinziehenden Bautätigkeiten haben Einfluss auf die Tierwelt. Die von den Bautätigkeiten ausgehenden Störungen sind insbesondere für Vögel und Säugetiere von Bedeutung. Die Bautätigkeiten finden nur tagsüber statt und sind zeitlich und räumlich begrenzt. Hinzu kommt, dass es sich um einen intensiv bewirtschafteten Acker handelt, auf dem nur ein begrenztes Artenspektrum vorkommt.

Auch bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergeben sich insbesondere durch die Versiegelungen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des BNatSchG, so dass Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

#### Maximale, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Die anlagebedingten Auswirkungen beziehen sich auf alle Schutzgüter des UVPG. Um die Auswirkungen neben den vorliegenden Fakten möglichst genau beurteilen zu können, wurden Gutachten für Geräuschprognosen (Schutzgut Mensch) und Gutachten für zu erwartenden Gerüche (Schutzgut Mensch), Ammoniak und Stickstoff (Schutzgut Arten und Biotope/Schutzgebiete) sowie Staub und Bioaerosole (Schutzgut Mensch) erarbeitet.

*Zur Beurteilung der Ammoniakimmissionen und der Stickstoffdepositionen wird nach dem Regelwerk der TA Luft Nr. 4.8 verfahren. Nach Ermittlung des Mindestabstandes gemäß Anhang 1, Abbildung 4 TA Luft wurde festgestellt, dass sich innerhalb des errechneten Mindestabstandes empfindliche Pflanzen und Ökosysteme befinden. Als Immissionsorte werden gem. der einschlägigen Regelwerke Waldflächen und gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des Anlagenstandortes ausgewählt (s.a. Anhang VII, Seite 16, Abb. 6).*

*Durch eine Ausbreitungsberechnung für Ammoniak nach Anhang 3 TA Luft wurde festgestellt, dass die Immissionskonzentrationen an keinem Immissionsort, d.h. empfindliche Pflanzen und Ökosysteme,  $> 3 \mu\text{mNH}_3/\text{m}^3$  beträgt. Die anlagenbezogenen Stickstoffeinträge (Depositionen) aus reduziertem und oxidiertem Stickstoff sind an keinem maßgeblichen Immissionsort  $> 5 \text{ kgN}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ . An den Lebensraumtypen (LRT) der benachbarten FFH-Gebiete unterschreitet die vorhabenbezogene Zusatzbelastung das Abschneidekriterium in Höhe von  $0,3 \text{ kgN}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ . Der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak und Stickstoff in der Umgebung des Anlagenstandortes ist nach Nr. 4.8 TA Luft gewährleistet.*

*Die Immissionen der Hähnchenmastanlage respektive des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ... am Standort Hillartshausen sind nicht als schädliche Umwelteinwirkungen zu werten.*

*(s.a. Anhang VII: Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionsprognose sowie integrierte Bioaerosolimmissionsbetrachtung, Lücking & Härtel GmbH, Belgern-Schildau, 12.10.2018)*



Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des benachbarten FFH-Gebietes können offensichtlich ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus sind die Wirkungen der Versiegelung und die Folgewirkungen zu beurteilen. Der Boden bzw. die durchwurzelbaren Flächen gehen den Pflanzen und Tieren als Lebensraum verloren. Der Anteil der Flächen, der nicht versiegelt wird ist anzusäen bzw. mit Anpflanzungen zu bedecken. Auf diesen Flächen entstehen Lebensräume, die zuvor sich nicht in der Form entwickeln konnten. Der Boden wird überwiegend dauerhaft mit Vegetation beschattet und überdeckt sein, so dass sich ein dauerhaftes Bodenleben bis in die oberen Schichten einstellen kann. Erosionserscheinungen werden minimiert.

In den Vegetationsflächen entwickeln sich entsprechend der Ausprägungen Lebensräume für unterschiedliche Arten, insbesondere der Vögel und der Insekten.

Durch eine Umzäunung entsteht eine Barriere für größere Säugetiere, für Kleintiere soll der Abstand zwischen Boden und Zaun mind. 0,1 m betragen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Konfliktpotenzial für Pflanzen und Lebensräume maßgeblich von der Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen abhängt. Bei der zuvor intensiv bewirtschafteten Ackerfläche ist für die überbaubaren Flächen eine Abwertung der Lebensraumfunktionen zu erwarten, für die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine Aufwertung.

Eine Betroffenheit besonders bzw. streng geschützter Pflanzen- und Tierarten gemäß Bundesnaturschutzgesetz kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden. Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Die Intensität der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut wird als insgesamt mittel eingeschätzt.

Durch die Umsetzung der Planung werden nach aktueller Bewertung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

#### Vermeidung und Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen

Aufgrund der Bestandssituation und der vorgesehenen Nutzungen im Geltungsbereich können im Bebauungsplan verschiedene Maßnahmen zur Minimierung der unvermeidbaren Eingriffe für Pflanzen und Tiere abgeleitet werden. Diese wirken sich gleichzeitig auf verschiedene Schutzgüter aus.

- Abtrag des Oberbodens nur als vorbereitende Baumaßnahme, d.h. nur auf den Flächen, die in absehbarer Zeit bebaut werden; Erhaltung der Vegetationsschicht (Erosionsschutz) und des Filtersubstrates auf möglichst großen Flächen für einen möglichst langen Zeitraum (Boden- und Wasserhaushalt),
- Strenge Trennung beim Abtrag des humosen Oberbodens von der mineralischen Schicht darunter (Boden- und Wasserhaushalt);
- Falls der humose Oberboden nur zwischengelagert wird, sollte er in Mieten gelagert und begrünt werden, um Auswaschung, Erosion und Verdichtung zu verhindern (Boden- und Wasserhaushalt);



- (möglichst) weitgehende Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für die innere Erschließung (Boden- und Wasserhaushalt, Klima/ Luft);
- Überwiegende Versickerung des innerhalb des Geltungsbereichs anfallenden Regenwassers, wo es physikalisch möglich ist;
- Ständige Überwachung von Baumaschinen (Leckagen vermeiden) (Boden- und Wasserhaushalt);
- Verwendung von ökologischen Baustoffen - sachgerechte Verarbeitung der Baustoffe, Farben etc. und Verwendung insektenschonender Leuchtmittel (Boden- und Wasserhaushalt, Klima/ Luft; Artenschutz);
- Reduzierung der GRZ (0,45) ggb. den zulässigen Maximalwerten der BauNVO (0,8)
- Pflanzung einer breiteren Abstandsfläche zum Außenbereich hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen, auch als zukünftiges Brut- und Nahrungshabitat für angepasste Tierarten und zur Gestaltung des Landschaftsbildes;  
Festsetzung eines ruderalen Saums zu landwirtschaftlichen Flächen.

#### Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Innerhalb des Sondergebietes werden bei einer max. möglichen Versiegelung von 12.655 m<sup>2</sup> Fläche 6.093 m<sup>2</sup> zur Gestaltung und Grünflächen festgesetzt, wobei für 4.375 m<sup>2</sup> konkrete Pflanz- und Entwicklungsmaßnahmen vorzusehen sind. Mit diesen Maßnahmen erfolgt eine entsprechende Aufwertung insbesondere für Pflanzen- und Tierarten. Darüber hinaus wurden durch den Antragsteller bereits extensive Grünlandflächen angelegt, die in Teilen dem aktuellen Eingriff zugeordnet werden. Die Eingriffe auf Pflanzen und Tiere bzw. biologische Vielfalt können somit als ausgeglichen betrachtet werden.

### **5.4.2 Boden und Fläche**

#### Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen

Natürliche Funktionen des Bodens sind die Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie als Abbau- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, spielt der Boden eine wichtige Rolle. Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG sind Böden, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr.1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch schädliche Bodenveränderungen sollen so vermieden werden.

#### Ausgangssituation

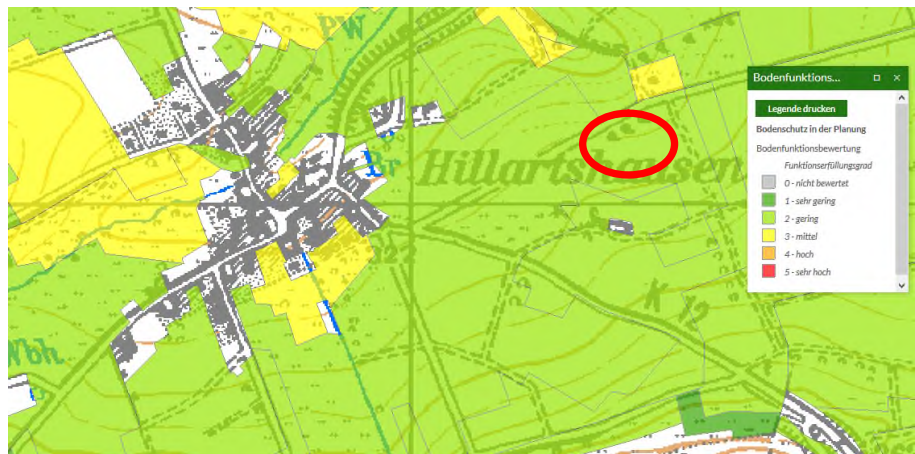
Im Folgenden wird das Schutzgut Boden gemäß der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen „Bo-



den Schutz in der Bauleitplanung“ beschrieben und in Hinblick auf die vorliegende Planung bewertet. Als Grundlage dient die Bodenfunktionsbewertung des BodenViewers Hessen, der verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung zusammenfügt.

Aus der Gesamtbewertung wird ersichtlich, dass der Boden im Vorhabenraum Funktionen als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie Funktionen im Wasserhaushalt und Funktionen im Nährstoffhaushalt aufweist.

Innerhalb des Vorhabenraumes weisen die Böden durchgängig einen geringen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen auf. Die Böden der umliegenden Bereiche werden ebenfalls mit einem geringen Erfüllungsgrad bewertet. Die Grünland-/Ackerzahl wird innerhalb des Geltungsbereiches mit 35 bis 40 angegeben und liegen damit im Durchschnitt der umgebenden Flächen. Das Ertragspotential des Bodens entspricht einem mittlerem Erfüllungsgrad.



Quelle: HNLUG, BodenViewer Hessen, verändert

Die Funktion des Wasserhaushaltes wird über das Kriterium Feldkapazität des Bodens definiert. Diese weist im Geltungsbereich kongruent zum Nitratrückhaltevermögen des Bodens einen mittleren Erfüllungsgrad auf. Generell besitzt der Standort ein mittleres Wasserspeichervermögen, unterliegt eher einem Stauwassereinfluss, aber keinem Grundwassereinfluss. Die Böden bestehen aus einem lehmigen Ton (BodenViewer Hessen) und sind solifluiden Sedimenten entstanden.

Im Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Der K-Faktor ist im Wesentlichen von den Bodeneigenschaften Bodenart, Humusgehalt und Skelettanteil abhängig. Für die vorhandenen Böden im Plangebiet besteht mit einem K-Faktor von  $> 0,3 - 0,4$  eine erhöhte Erosionsanfälligkeit.

Nach aktuellem Wissenstand sind auf den Flächen keine Altflächen bekannt. Seltene oder gefährdete Bodenarten, wie Moore bzw. besonders nährstoffarme Böden, sind nicht vorhanden. Ein besonderes Entwicklungspotenzial des Bodens ist nicht festzustellen. Der Boden im Geltungsbereich hat keine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.



### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Maßnahme ist eine veränderte Flächennutzung und folglich Veränderungen der Bodenfunktionen im Geltungsbereich offensichtlich nicht zu erwarten, so dass der Wert des Schutzgutes unverändert bleibt.

### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen:

Auf den Flächen, die als überbaubare Flächen festgesetzt sind, kann Boden und seinen Funktionen vollständig verloren gehen. Aufgrund der Festsetzungen, die sich mit dem Schutz des Landschaftsbildes begründen lassen, sind Bodenmassen abzutragen, weil das Erweiterungsgebäude in den Hang einzuschneiden ist. Der Boden muss in größerem Umfang ausgehoben und zwischengelagert werden. Damit sind Eingriffe in das Bodengefüge verbunden.

In Abhängigkeit von den zum Einsatz kommenden Baumaschinen kann es bei feuchten Witterungsverhältnissen zu einer Verdichtung des Bodens kommen.

Ober- und Unterboden müssen auf getrennten Depots zwischengelagert werden. Das zwischengelagerte Bodenmaterial wird begrünt, sofern keine direkte Verwertung vorgesehen ist.

Die baubedingten Auswirkungen sind räumlich begrenzt, der versiegelte/überbaute Boden verliert dauerhaft seine Funktionen, somit entstehen auf Teilflächen erhebliche Beeinträchtigungen.

Benachbarte Flächen sind für Anpflanzungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und anzupflanzen bzw. anzusäen. Auf diesen Flächen erfährt der Boden eine Aufwertung, weil er dauerhaft beschattet wird, sich Bodenleben entwickeln kann und keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel mehr infiltrieren.

Maximale anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen:

#### Versiegelung:

Versiegelte Böden können ihre natürlichen Bodenfunktionen in der Regel nicht mehr wahrnehmen (z.B. Lebensraum-, Puffer-, und Filter- und Speicherfunktion, Funktion zur Regulierung der Temperaturbildung, zum Abbau von organischen Stoffen und mineralischen Nährstoffen durch Bodenorganismen usw.). Der derzeitige Flächenverbrauch, der mit einer Erhöhung der Rate versiegelter Böden einher geht, würde bei anhaltender Geschwindigkeit den Freiraum künftiger Generationen zur selbst bestimmten Gestaltung ihrer Lebensräume zunehmend einengen und die Chancen für gleichwertige Lebensbedingungen verringern.

Im Zuge der Baumaßnahme sind Versiegelungen erforderlich. Die Erweiterung der bestehenden Anlage kann jedoch die Größe der Versiegelung gegenüber einer vollständig neuen Anlage minimieren, da vorhandene Einrichtungen wie die Lagerhalle und Futtersilos sowie betriebsinterne Verkehrsflächen schon vorhanden sind.

#### Verdichtung:

Durch Befahren der umgebenden Flächen, die ggf. im Anschluss nicht überbaut oder versiegelt werden, können bei ungünstigen Witterungsbedingungen und durch hohe Radlasten



Ober- und Unterböden verdichtet werden. Die Folge ist die Verminderung der Wasser- und Luftkapazität des Bodens, was zum einen das Wurzelwachstum verringern und zum anderen Erosionsvorgänge beschleunigen kann.

Aufgrund der Planung bestehen Anhaltspunkte, dass die Bodenarbeiten von den bestehenden versiegelten oder geschotterten Betriebsflächen stattfinden werden. D.h., es ist davon auszugehen, dass nur die Flächen verdichtet werden, die im Anschluss auch überbaut bzw. befestigt werden. Im Rahmen der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist zumindest zwingend darauf zu achten.

#### Änderung des Bodenwasserhaushaltes:

Auf teil- bzw. vollversiegelten Flächen kann Niederschlagswasser nur bedingt bzw. nicht versickern, die Grundwasserneubildung wird in der Folge leicht verringert bzw. verhindert und der Bodenwasserhaushalt gestört. Daher sind Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu erwarten, die in engem Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die Böden stehen.

Da vor Ort keine Anlagen zur Ableitung des Oberflächenwassers vorhanden sind, sollen auch von den versiegelten Flächen die Oberflächenwasser vor Ort versickert werden, so dass sich die Verluste der Grundwasserneubildung etwas minimieren, aber zumindest im Bereich der versiegelten/überbauten Flächen verlagern.

#### Stoffein- und Austrag

Säurebildner und Schadstoffe gelangen über die Luft flächenhaft in Böden. Diese können in Abhängigkeit von ihren Eigenschaften Einträge nur in begrenztem Umfang abpuffern. Schädliche Bodenveränderungen können bei unsachgemäßem Umgang mit Schadstoffen auch durch die Nutzung entstehen. Dadurch kann es zu Auswaschung von Nähr- und Schadstoffen und zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers kommen. Bei dem Vorhaben sind zusätzliche Einträge in den Boden durch die Abluft der Anlage zu erwarten. Das Gutachten im Anhang VII der Begründung belegen jedoch, dass die zusätzlich entstehenden Einträge nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen werden (s.a. Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Vielfalt und Mensch).

Durch die Entnahme der Flächen aus der Landwirtschaft werden Einträge von Düngern und Pflanzenschutzmitteln reduziert. Der Wegfall der Einträge liegt über den zu erwartenden Einträgen aus der Abluft der Anlage.

#### Erosion

Erosion, d.h. der Abtrag von Boden durch Wasser und Wind, ist insbesondere unter landwirtschaftlicher Nutzung von Bedeutung. Die gegenwärtige Nutzung der Fläche als Acker erhöht die Erosionsanfälligkeit. Bei Verwirklichung der Planung kommt es zum einem zur Versiegelung von Boden, zum anderen zur dauerhaften Vollbedeckung durch Ansaaten oder Anpflanzungen. D.h., eine erhöhte Erosionsanfälligkeit wird nicht ausgelöst, durch eine sich einstellende geschlossene Vegetationsdecke wird die Erosionsgefahr minimiert.

#### Abfälle

Die Entsorgung der Abfälle (Tierkadaver, Restmüll) im Gebiet ist durch die rechtlichen Regelungen abgesichert und durch den Bauherrn zu beachten bzw. bei Durchführung der Erschlie-



Bungsmaßnahmen durch den Erschließungsträger.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Anlagen als mittel einzustufen. Insgesamt kommt es bei Durchführung der Planung bei der verfahrensgegenständlichen Fläche zu einer Bodenvollversiegelung, aber auch zu einer Nutzungsextensivierung. Im Vergleich zu der genehmigten Anlage ist die Extensivierung größer als die zusätzliche Versiegelung. Dennoch kommt es zu Flächenverlusten in Bezug auf die grundsätzlichen Funktionen des Bodens. Böden mit besonderen Standorteigenschaften oder mit natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung sind nicht betroffen.

Die Grundsätze des § 1 a (2) BauGB wurden bei der Planung beachtet. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche findet auf den Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebs statt, der eine Hähnchenmastanlage zunächst als privilegierter Betrieb betrieben hat. Durch die Vergrößerung der Anlage soll der Betrieb gesichert werden, aufgrund der zur Verfügung stehenden Futterflächen innerhalb des Betriebes, ist jedoch die Ausweisung eines bauplanerischen Sondergebietes als Rechtsgrundlage für die Erweiterung erforderlich.

#### Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen

Bei allen Baumaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden (BBodSchG §§ 1a, 202 BauGB, §1 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Der grundsätzlich sparsame und schonende Umgang mit dem Schutzgut Boden drückt sich zusätzlich im vorgenannten Schutzgut in folgenden Maßnahmen aus:

- Wahl des Standortes auf im Bereich einer bestehenden Anlage
- Baustelleneinrichtungsflächen und eventuell erforderliche Baustraßen sind flächensparend anzulegen
- Der Boden darf nicht durch Bau- oder Lieferfahrzeuge befahren und zusätzlich verdichtet oder durch Baustoffe (Schotter, Betonschlämme usw.) verschmutzt werden.
- Nach Abschluss der Geländearbeiten ist der Oberboden wieder mit leichter Verdichtung (möglichst in schwach feuchtem Zustand und bei trockener Witterung) einzubauen.
- Der Oberboden ist im Sinne eines Massenausgleichs oder verbessernd auf anderweitigen Flächen wiederzuverwenden.
- Rasche Begrünung durch eine kräuterreiche Einsaat zur Reduktion von Erosionsereignissen.
- Regelmäßige Kontrolle der Baumaschinen auf Leckagen, Vorhalten von Ölbindemitteln auf der Baustelle
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden
- Versickerung des anfallenden Oberflächenwasser vor Ort.

#### Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- Extensivierung von Flächen mit Düngeverzicht
- Ansaat und Anpflanzungen (Feldgehölze) reduzieren die Erosionsanfälligkeit
- Grünlandansaat mit extensiver Nutzung (externe Maßnahme)



- Verbesserung durchwurzelbarer Bodenschichten durch die Umlagerung des Oberbodens an andere Standorte schlechterer Bodenwerte

Sofern bei den Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, ist dies gemäß § 20 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege, der unteren Denkmalschutzbehörde bzw. der Gemeinde anzuzeigen.

### **5.4.3 Wasser**

#### Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen

Als Grundlage jeglichen Lebens ist Wasser ein kostbares Gut. Der natürliche Erhalt der Regulations- und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Wasserkreisläufe und insbesondere der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen und Übernutzung stellt ein Entwicklungsziel in den einschlägigen Fachgesetzen dar (z. B. HWG).

#### Ausgangssituation

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Im Plangebiet gibt es keine natürlichen Still- oder Fließgewässer; auch Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen. Grundwasserkarten in Form von Höhengleichen, Grundwasserflurabständen und Wasserspiegeldifferenzen stehen als Karten für Nordhessen im Umweltatlas nicht zur Verfügung.

Das Oberflächenwasser der bestehenden Stallanlagen und versiegelten Flächen wird bisher über die nicht versiegelten Flächen versickert. Die Versickerungsfähigkeit wurde im Bauantrag bzw. der BImSchG-Genehmigung vom 03.04.2012 nachgewiesen.

Für die Löschwasserversorgung wurde eine offene Zisterne auf den Flächen angelegt.

#### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Das Schutzgut Wasser bleibt bei Nichtdurchführung der Planung nahezu unbeeinträchtigt.

#### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen:

Während der Bauphase besteht ein erhöhtes Risiko für Schadstoffeinträge durch den Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen. Bei sachgemäßem Umgang mit diesen Stoffen ist eine Verschmutzung des Grundwassers jedoch unwahrscheinlich. Oberflächenwasser können weiterhin versickern bzw. werden über die angrenzenden Vorfluter, Gräben parallel der Wirtschaftswege, abgeführt.

Maximale, anlagenbedingte Auswirkungen:

Das Wasser von versiegelten Teilflächen muss auf den zur Verfügung stehenden nicht versiegelten Flächen versickern. Die Grundwasserneubildung ist dadurch nur bedingt beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

In der Betriebsphase ist keine Beeinträchtigung des Schutzgutes zu erwarten, solange auf den offenen versiegelten Flächen sich keine Betriebsstoffe etc. befinden. Aufgrund des zu erwartenden Grundwasserflurabstandes und der Ausprägung der Böden ist mit einer hohen Reini-



gungsfähigkeit der Böden zu rechnen. Aus den geschlossenen Hallen treten keine flüssigen Stoffe aus. Bei einer Reinigung der Stallanlagen gelangen die Abwässer in eine geschlossene Abwasserzisterne, aus der das Wasser in die angeschlossene Biogasanlage überführt wird.

#### Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen

Um den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Wasser sicherzustellen, sind folgende Punkte über die Ausführung zum Schutzgut Pflanzen und Tiere, Kap. 5.4.1, zu befolgen:

- Auf den ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird verwiesen.
- Zur Verwendung kommende Betriebsmittel sind durch geeignete Auffangeinrichtungen vor ihrem Eindringen in die Umwelt zu schützen.
- Abwässer der Stallreinigung sind vollständig und gesondert abzufangen und gesondert ordnungsgemäß wiederzuverwerten bzw. zu entsorgen.

#### Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- Extensivierung von Flächen mit Düngeverzicht, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Umwandlung Acker zu Grünland, Ansaaten und Anpflanzungen (Feldgehölze)

### **5.4.4 Klima und Luft**

#### Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen

Das Schutzgut Luft hat eine herausragende Bedeutung. Luftverunreinigungen beeinträchtigen die menschliche Gesundheit sowie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter. Luftverunreinigungen belasten weiterhin das regionale aber auch das globale Klima. Fachplanerisches Ziel ist es, Beeinträchtigungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) sowie Baumaßnahmen in empfindlichen Klimabereichen (z.B. Frischluftschneisen für Siedlungen) zu vermeiden.

#### Ausgangssituation

In Friedewald liegt das mittlere Tagesmittel der Lufttemperatur bei 7,6° C. Die mittleren jährlichen Niederschlagsmengen belaufen sich auf ca. 730 mm. Die Hauptwindrichtung wird mit West Südwest angegeben. Die Vorhabenfläche liegt an einem Nordhang auf einer Höhe von ca. 330 m üNN, nördlich des Landecker Berges. Über den Wald- und landwirtschaftlichen Flächen entwickelt sich Kaltluft, die in Richtung Norden in das Tal des Hillartshäuser Wassers abfließt. Die abfließende Kaltluft durchfließt keine Siedlungsstrukturen.

#### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Schutzgüter Luft und Lufthygiene bleiben bei Nichtdurchführung der Planung nahezu unbeeinträchtigt.

#### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen:

In Folge der Erweiterung der Stallanlage sind zeitlich befristete Beeinträchtigungen, zum Beispiel durch Staubentwicklung oder Lärm und Abgase von Baumaschinen zu erwarten. Zudem wird temporär das Verkehrsaufkommen und damit auch die stofflichen Emissionen steigen. Da sich die baubedingten Wirkungen auf einen befristeten Zeitraum beschränken und das Ge-



biet durch Emissionen durch die bestehende Anlage und den Betrieb bedingt vorbelastet ist, entsteht auch durch den Bau keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung.

Maximale anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Bei der Ermittlung der betriebsbedingten Auswirkungen wurde die bestehende Stallanlage berücksichtigt. Details zur Lufthygiene sind in den Ausführungen zum Schutzgut Mensch und dem Anhang VII zu entnehmen.

Die Erweiterung der Stallanlage führt anlagebedingt zu einer Aufheizung der Dachflächen. Dies kann zu begrenzten Veränderungen des lokalen Mikroklimas führen. Die Fläche liegt in einem Abflussgebiet von Kaltluft. Es kann aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Einfassung der Fläche durch Gehölze und Einschnitt in den Hang) von keiner relevanten Bedeutung für den Abfluss ausgegangen werden. Insgesamt ist davon auszugehen, dass das lokale Klima im Plangebiet nicht erheblich verändert wird.

Durch die Realisierung des Vorhabens ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Luft keine erheblichen Beeinträchtigungen

#### Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- Wahl des Standortes auf im Bereich einer bestehenden Anlage, damit Verringerung der Flächeninanspruchnahme, da sonstige Infrastruktureinrichtungen vorhanden sind.
- Ansaat, Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Schaffung von dauerhaften Kaltluftstehungsflächen.

### **5.4.5 Mensch**

#### Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen

Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sicherstellen (§1 Abs. 5 BauGB). Dafür sind die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu bewahren sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) sicherzustellen (§ 1 Abs 1 BImSchG, § 3 Abs 1-3 BImSchG).

#### Ausgangssituation

Lärm:

Übermäßige Geräuschentwicklungen (Lärm) können zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen führen. Zu den wichtigsten Quellen einer Lärmbelastung gehören der Straßen- und Luftverkehr sowie Industrie und Gewerbe. Aber auch im privaten Bereich kann Lärm entstehen (z. B. laute Musik). Gesetzliche Regelungen zum Schutz vor Lärm sind insbesondere im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und in der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) enthalten.

Die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen im Außenbereich, ca. 400 m östlich des Ortsrandes von Hillartshausen. Als Vorbelastung ist der laufende Betrieb des be-



stehenden Hähnchenmastalls mit 60.000 Plätzen zu betrachten. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde eine Geräuschprognose erarbeitet, auf dessen Grundlage der Stall genehmigt wurde.

#### Luftschadstoffe:

Emissionen sind luftverunreinigende Stoffe, die z. B. aus ortsfesten Anlagen, dem Straßenverkehr und aus Hausbrandfeuerungen in die Atmosphäre eingeleitet werden. Luftverunreinigende Stoffe können als Partikel (z. B. Staub, Ruß), Gase (z. B. Kohlenmonoxid, Stickoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche auftreten. Sie können aus definierten Quellen (Kamine, Abgasrohre) oder aus diffusen Quellen (Mülldeponien, Halden, Umfüllstationen, Werkhallenentlüftungen) in die Atmosphäre gelangen. Luftschadstoffe stellen ein Gefährdungspotenzial für den Menschen dar. Zu den wichtigsten Quellen von Luftschadstoffen gehören der Verkehr, Industrie und Gewerbe sowie Kraftwerke. Erhöhte Belastungen können insbesondere in den Nahbereichen dieser Quellen auftreten. Durch die Festlegung von Grenzwerten ist die Luftbelastung in den letzten Jahrzehnten jedoch spürbar zurückgegangen. Im Vorhabengebiet sind Vorbelastungen aufgrund Schadstoffemissionen bedingt durch den bestehenden Stall vorhanden. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde eine Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionsprognose mit integrierter Bioaerosolimmissionsbetrachtung erarbeitet, auf dessen Grundlage der Stall genehmigt wurde.

#### Geruch:

Auf der Vorhabenfläche besteht aktuell ein Stall mit 60.000 Plätzen für Masthähnchen. Die Erweiterungsfläche wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde eine Geruchsprognose erarbeitet, auf dessen Grundlage der Stall genehmigt wurde.

#### Licht:

Künstliche Lichtquellen werden in unserer Gesellschaft heute in großem Umfang eingesetzt. Lichtimmissionen stellen aber schädliche Umwelteinwirkungen dar, wenn sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit herbeizuführen. Zum Schutz des Menschen vor belästigenden Lichtimmissionen im Privatbereich bestehen Immissionsrichtwerte, die von gewerblichen Anlagen wie z. B. Lichtwerbeanlagen oder Flutlichtleuchten eingehalten werden müssen.

Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine entsprechenden Vorbelastungen vorhanden.

#### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner negativen Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen auszugehen.

#### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

##### Baubedingte Auswirkungen:

Die Bauzeit kann sich über wenige Wochen hinziehen. In dieser Zeit ist mit tätigkeitsbezogenem Baulärm durch Fahrzeuge und Maschinen sowie mit Erschütterungen zu rechnen. Während der Bauphase erhöht sich auch das Verkehrsaufkommen auf den Zufahrtsstraßen. Die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen erzeugen Abgase. Erdarbeiten verursachen insbesondere bei trockener Witterung die Bildung von Staubemissionen.



Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich und räumlich begrenzt. Da keine Wohnbebauung unmittelbar an die Vorhabenfläche grenzt, sind lärm-, staub- und erschütterungsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht erheblich. Das erhöhte Verkehrsaufkommen ist ebenfalls zeitlich sehr begrenzt und kann von den umgebenden Straßen aufgrund deren Ausbauart und Klassifizierung aufgenommen werden.

#### Maximale anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Für die Errichtung eines Hähnchenmaststalles in der geplanten Größenordnung ist zusätzlich zum aktuellen Bauleitplanverfahren ein immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchzuführen. Da es sich um abschichtende Verfahren handelt, kann das immissionsschutzrechtliche Verfahren auf die Inhalte der Bauleitplanung zurückgreifen. Im BImSchG-Verfahren sind dann in jedem Falle die Details der Anlagenausstattung zu beschreiben. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens, in dem belegt werden muss, dass eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit gegeben ist, liegen bereits detaillierte Gutachten mit Berücksichtigung der Anlagenausstattung zu Grunde. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Umsetzung der Stand der Technik berücksichtigt wird.

Die *Geräuschprognose der Lücking & Hertel GmbH vom 10.12.2018* (s.a. Anhang VIII) kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung aller betriebsbedingten Lärmquellen inkl. des betriebsbedingten Verkehrs, es an den gewählten Immissionsorten Am Kronenhof 5, 8 und 9, die als Kerngebiet/Dorfgebiet eingestuft wurden, auch unter Berücksichtigung eines Unsicherheitsfaktors von 3 dB (A), zu keinen Überschreitungen der Richtwerte kommt. Das gilt auch für kurzzeitige Geräuschspitzen.

In Bezug auf die Untersuchung der Luftschadstoffe und Gerüche wird auf das Gutachten *Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionsprognose sowie integrierte Bioaerosolimmissionsbetrachtung, Lücking & Härtel GmbH, Belgern-Schildau, 12.10.2018*) im Anhang VII der Begründung verwiesen.

*Im Umfeld der Hähnchenmastanlage respektive des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ... am Standort Hillartshausen, wird es zu Staubimmissionen kommen. Unter Berücksichtigung der einflussnehmenden Wetterdaten wurde die Gesamtstaubbelastung, die Schwebstaubbelastung PM<sub>10</sub> und der Staubbiederschlag beurteilt. Grundlage für die Beurteilung der prognostizierten Immissionssituation für Schwebstaub und des Staubbiederschlags stellt die TA Luft 2002 dar.*

*Der in der TA Luft Nr. 4.2.2 genannte Irrelevanzwert für die Zusatzbelastung wird an den maßgeblichen Immissionsorten deutlich unterschritten. Somit kann die prognostizierte Schwebstaubkonzentration an den maßgeblichen Immissionsorten (Am Kronenhof 1, 2, 4, 5, 9, 8 und Am Scheunenrod 1, 2 und Am Eisfeld 1 und 2) als irrelevant bewertet werden.*

*Gleiches gilt für die prognostizierte Immissionssituation des Staubbiederschlags. Der in der TA Luft Nr. 4.3.2 genannte Irrelevanzwert für die Zusatzbelastung wird an den maßgeblichen Immissionsorten deutlich unterschritten. Der prognostizierte Staubbiederschlag kann somit an den maßgeblichen Immissionsorten als irrelevant bewertet werden.*

*Der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Schwebstaubkonzentration sowie der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erhebliche Nachteile durch Staubbiederschlag sind damit gewährleistet.*



*Gleichzeitig kann festgestellt werden, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Umweltauswirkungen durch Bioaerosole aus der Anlage bestehen. Die Immissionen der Hähnchenmastanlage respektive des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes .... am Standort Hillartshausen sind nicht als schädliche Umwelteinwirkung zu werten.*

*Grundlage für die Beurteilung der prognostizierten Geruchshäufigkeiten stellt die Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL 2008 sowie deren Erläuterungen dar.*

*Ergebnis der Ausbreitungsberechnung für den Geruch ist, dass auf allen Beurteilungsflächen mit maßgeblichen Immissionsorten (s.o.) die Geruchsstundenhäufigkeiten der anlagenbezogenen Zusatzbelastung irrelevant sind. Damit sind keine erheblichen Belästigungen durch Gerüche zu erwarten.*

Aufgrund der Lage der Vorhabenfläche außerhalb des besiedelten Bereiches in einem bedingt verkehrs- und anlagentechnisch vorbelasteten Raum und der nur geringfügigen Auswirkungen auf die beschriebenen Faktoren ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen.

#### Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Keine

### **5.4.6 Lage im Raum, Landschaftsbild**

#### Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen

Zum Bereich Landschaft gehören einerseits das Landschaftsbild und andererseits die Erholungsfunktion eines Betrachtungsraumes. Das Landschaftsbild mit seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist in seiner Funktion als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Eingriffe sind zu vermeiden (§1 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG).

#### Ausgangssituation

Die Ortschaft Hillartshausen liegt im ländlichen kleinstrukturierten Raum, der durch mehr oder weniger große Waldgebiete und größere zusammenhängende Hochlagen landwirtschaftlicher Flächen gekennzeichnet ist. Die landwirtschaftlichen Flächen sind durch topographische Wechsel und z.T. durch Feldgehölze, aber auch durch Bachtäler gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich liegt an einem nach Süden aufsteigenden Hang. Von Norden ist die bestehende Stallanlage kaum einsehbar. Von Norden sind die landwirtschaftlichen Flächen durch das baumbestandene Tal des Hillartshäuser Wassers gegliedert. Westlich befindet sich eine Biogasanlage im Außenbereich, auf deren Höhe auch der aktuelle Hähnchenmaststall zu erkennen ist. Südlich schließt sich der Wald des Landecker Berges an. Im Süden ist der Landschaftsschaden der Kalirückstandhalde bei Philippsthal zu erkennen.

#### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der aktuelle Hähnchenmaststall im Wesentlichen uneingegrünt. Im Rahmen der Genehmigung wurde eine relativ geringe Eingrünung vorgesehen.

#### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung



### Baubedingte Auswirkungen:

Bei der Errichtung des Erweiterungsstalls ist mit Baumaschinen und Lärm zu rechnen. Aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit sowie der geringen Eignung für Erholung sind diese temporären Beeinträchtigungen zu vernachlässigen.



Foto HENKE, 24.07.2017

### Maximale anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Erweiterung des Hähnchenmaststalls mit den technischen Einrichtungen der Abluftregelung wird die Wahrnehmbarkeit verstärkt. Die Gesamtanlage ist als wahrnehmbare technologische Ergänzung der ansonsten ländlich geprägten Umgebung zu bewerten. Durch die Anlagen können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes der Landschaft hervorgehen.

Das Landschaftsrelief des Standortes stellt eine Hanglage dar, welche tendenziell einen größeren Sichtraum als andere Lagen aufweist. Die Anlagen weisen trotz der sonstigen landschaftsbildbeeinträchtigenden Einrichtungen einen eingeschränkten Sichtraum auf. Die Kalirückstandhalde weist eine technische Überprägung des Landschaftsraumes dar.

Der Vorhabenraum ist darüber hinaus touristisch nicht wesentlich erschlossen. Die vorhandenen Wirtschaftswege werden zur Naherholung genutzt. Von den umgebenden Bergen sind bedingt durch die Bewaldung nur bedingt freie Blicke möglich.

Die Planung sieht Festsetzungen für die Höhenlage der Bodenplatten und Gebäudehöhe von max. 10,0 m vor. Die Dächer sind als Satteldächer auszubilden. Um die Wirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren sind nur rote Dacheindeckungen zugelassen.

Aufgrund der Festsetzungen sollen die Baukörper als Einheit wirken und insgesamt in der Höhenentwicklung eingeschränkt sein, so dass die Horizontlinie im Wesentlichen gewahrt bleibt.



Aufgrund der Vorbelastung und der begrenzten Ergänzung der baulichen Anlagen sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als verträglich einzustufen.

#### Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- Höhenbeschränkung der technischen Anlagen
- Berücksichtigung der topographischen Situation bei den Höhenfestsetzungen
- Gestalterische Festsetzungen durch Dachform und Gestaltung
- Festsetzung von Flächen im Süden, Osten und Westen, auf denen Anpflanzungen in wirksamer Breite erfolgen müssen.

### **5.4.8 Kultur und Sachgüter**

#### Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen

Unter Kulturgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Fundstellen darstellen. Zu den sonstigen Sachgütern zählen Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung haben oder hatten oder besondere Konstruktionsmerkmale aufweisen (z. B. Brücken, Türme, Friedhöfe). Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt die Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern vor.

#### Ausgangssituation

Es befinden sich keine nach § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes ausgewiesenen Kulturdenkmale oder sonstige kulturhistorisch bedeutsamen Objekte und Bodendenkmale im Geltungsbereich.

#### Auswirkungen

Es sind durch die Planung keine Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter zu erwarten.

### **5.5 Wechselwirkungen**

Grundsätzlich beeinflussen sich die verschiedenen Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tierwelt, Luft und Klima in ihrer Funktion gegenseitig. So wirken sich z.B. Bodenversiegelungen durch ein verringertes Versickern von Niederschlägen auf die Grundwasserneubildungsrate, das Ableiten von Niederschlägen in die Kanalisation auf das Abflussverhalten von Gewässern aus. Gleichzeitig wirken Versiegelungen erhöhend auf die Lufttemperatur und beseitigen Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Die Vorhabenfläche liegt inkl. der bestehenden Anlage eingebettet in landwirtschaftliche Flächen. In weiteren Entfernungen befinden sich Waldgebiete und Siedlungen. Aufgrund der Lage und der langjährig etablierten Nutzungsstrukturen und der geringen Flächengröße des Geltungsbereiches sind sowohl die biologische Vielfalt als auch die Funktion der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in ihrer Gesamtheit als durchschnittlich zu bewerten. Die Wirkungen sind in Bezug auf die Umgebung, die Lage und Dimension der geplanten Flächen zu relativieren und überschreiten aufgrund der Planungen keine weitere Erheblichkeitsschwelle.



Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sind i.V. mit der Planaufstellung nicht erwarten.

## **5.6 Vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen**

Durch die Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft verbleiben lediglich unerhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturschutzrechts.

Der aktuelle Bebauungsplan sieht innerhalb des Geltungsbereiches erhebliche Maßnahmen (4.375 m<sup>2</sup>) vor, die zuvor bei der Einzelgenehmigung nach BImSchG nicht vorgesehen waren. Daher können die bereits umgesetzten Maßnahmen der BImSchG-Genehmigung vom 30.04.2012 durch die vorliegende Planung ersetzt werden.

Vor diesem Hintergrund werden die bereits umgesetzten externen Maßnahmen überwiegend zur Gutschrift auf einem Biotopwertkonto empfohlen.

Im Rahmen der Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan können die Eingriffe in die Natur und Landschaft ausgeglichen werden. In die Bilanzierung wurden alle Flächen im Geltungsbereich einbezogen. Weitere Maßnahmen zur Kompensation der mit der Änderung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, sind gem. Berechnung nach KV nur in Höhe von 1.142 BWP erforderlich, die mit den bereits umgesetzten Maßnahmen verrechnet werden sollen.

Insgesamt verbleiben bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus gutachterlicher Sicht keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind auch unter Beachtung des Artenschutzes die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und dessen Festsetzungen potenziell zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturschutzrechts als kompensierbar einzustufen.

## **5.7 Alternativenprüfung**

Die Suche nach zielkonformen Standorten ist im näheren oder weiteren Umfeld von Hillartshausen für die Erweiterung der Hähnchenmastanlage ist alternativlos. Zum einen handelt es sich um eine private Initiative, die an Grundstückseigentum gebunden ist, zum anderen ist das Projekt an eine bestehende Anlage gebunden. Wie die Planung aufzeigt, sind diverse Aspekte bei der Standortwahl zu berücksichtigen. Das Vorhaben kann auf Grund von Emissionen nur im Außenbereich realisiert werden. Aufgrund möglicher Einwirkungen von Immissionen müssen die Flächen um die Anlage relativ unempfindlich gegenüber möglichen Einträgen sein. Darüber hinaus wird deutlich, dass die Erweiterung einer bestehenden Anlage zur Reduzierung von Flächenverbrauch und Minimierung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter des UVPG auswirkt, weil bestehende Infrastruktureinrichtungen genutzt werden können.



## **5.8 Zusätzliche Angaben**

### **Vorliegende Unterlagen**

Um die Umweltprüfung vorzunehmen, wurden die übergeordneten Planwerke der räumlichen Gesamtplanung (Regionalplan Nordhessen 2009, Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedewald) sowie die Fachpläne der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000) beachtet. Darüber hinaus wurden die Internet-Datenbanken des Hessenviewers in Bezug auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Wasserrahmenrichtlinie, Bodeneigenschaften etc. abgefragt. Ergänzungen wurde im Kartendienst des BfN abgefragt.

In Bezug auf Geruch, Luftschadstoffe und Lärm wurden gesonderte Gutachten für das konkrete Vorhaben erstellt, die auch der Begründung im Anhang beigefügt sind. Darüber hinaus lagen ein Antrag und eine Genehmigung der bestehenden Anlage vor.

Weitere umweltrelevante Fachgutachten wurden nicht für erforderlich erachtet und lagen dem Verfasser nicht vor.

Die standörtliche Situation wurde darüber hinaus durch verschiedene Ortsbegehungen erkundet.

Kumulierungen mit Auswirkungen benachbarter Gebiete oder Vorhaben sind aktuell nicht bekannt und nicht zu erwarten.

### **Monitoring**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhaben bezogene Bebauungsplan bilden die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung der Hähnchenmastanlage. Das Vorhaben ist nach den vorliegenden Vorhabenplänen i.V. mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes umzusetzen. Im Rahmen der Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung kann über die Bauantragsverfahren und die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben sowie sonstiger Genehmigungen die Einhaltung der planungsrechtlichen Darstellungen und Festsetzungen kontrolliert werden.

## **5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Gemäß den rechtlichen Vorgaben sind Flächennutzungs- und Bebauungspläne einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel der Umweltprüfung ist es, frühzeitig umfassend und medienübergreifend die jeweiligen Umweltfolgen des Plans zu prognostizieren und zu bewerten sowie in angemessener Weise bei der Formulierung der Planaussagen diese Umweltfolgen zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht dient dazu, die umweltschützenden Belange der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Er enthält eine Beschreibung und Bewertung zu den Umweltbelangen der Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Klima und Luft, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter. Des Weiteren sollen die Wechselwirkungen zwischen ihnen berücksichtigt werden.



Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Hähnchenmastanlage in der Gemeinde Friedewald, Ortsteil Hillartshausen, auf Teilbereichen der Flurstücke 79/18, 80/18, 81/18 und 82/18, alles Flur 5, Gemarkung Hillartshausen, zu schaffen.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der eine Fläche von 1,88 ha einbezieht, werden die konkreten Planungen der Anlage Bestandteil der Planung. Da die Umweltverträglichkeit der Anlage nachzuweisen ist, wurden entsprechende Gutachten für die Auswirkungen des Lärms, der Gerüche und der Immissionen von Ammoniak, Staub und Bioaerosolen erstellt. Alles weiteren fachlichen Aspekte lassen sich anhand von Erfahrungen und vorliegenden Datenbanken beurteilen.

In Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird die bestehende Hähnchenmastanlage für 60.000 Masthähnchen aufgenommen, so dass über den Bebauungsplan eine Hähnchenmastanlage für 120.000 Masthähnchen abgesichert werden soll. Die bestehende Anlage wurde gem. § 35 BauGB privilegiert genehmigt. Im Rahmen der Privilegierung muss die Bereitstellung der überwiegenden Futtermittel aus eigenem Betrieb nachgewiesen werden. Das wäre im vorliegenden Falle unter Hinzunahme von Pachtflächen möglich, würde aber auch die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes einschränken. Vor diesem Hintergrund erfolgt die planungsrechtliche Absicherung über eine Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedewald wird im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Die Flächen liegen im Außenbereich und sind durch die bestehende Anlage geprägt. Die Erschließung für die Anlage ist gesichert.

Die Erweiterungsfläche wird aktuell landwirtschaftlich ackerbaulich genutzt. Grundlage des Bebauungsplanes war zum einen die BImSchG-Genehmigung vom 30.04.2012, zum anderen die tatsächliche Nutzung der Außenbereichsflächen. Mit der Erweiterung der Hähnchenmastanlage sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Von den Eingriffen sind alle Schutzgüter des BNatSchG in unterschiedlicher Ausprägung betroffen. Zu Minimierung der Eingriffe werden im Rahmen der Bebauungsplanung Festsetzungen zur Ausnutzung der Fläche, zu baulichen Dimension und zur Gestaltung der Flächen und baulichen Anlagen getroffen.

In die Bilanzierung nach Hessischer Kompensationsverordnung wurde auch die bestehende Anlage und die Kompensationsplanung der bestehenden Genehmigung einbezogen. Da innerhalb der Anlage großflächig Anpflanzungen und extensive ruderales Übergänge zur bleibenden landwirtschaftlichen Nutzung geplant sind, werden die zuvor geplanten und umgesetzten Kompensationsmaßnahmen für die Gesamtfläche nicht mehr erforderlich. D.h., die überwiegenden Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden. Weitere bereits umgesetzte Maßnahmen sollen überwiegend zur Anmeldung in das Ökokonto des Antragstellers übertragen werden.

In der Gesamtbilanz kann festgestellt werden, dass die mit der Planung einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die geplanten bzw. bereits umgesetzten Maßnahmen ausgeglichen werden können.



Auch die erarbeiteten Gutachten kommen zu dem Schluss, dass keine nachhaltigen Umweltauswirkungen durch die Planung und Projektierung zu erwarten sind.

Aufgrund der vorgesehenen Planung und der vorhandenen standörtlichen Situation und Überprüfung von anderweitigen Flächen bestehen keine städtebaulich sinnvollen und realistischen Alternativen.

Durch die Umsetzung der Planung werden nach aktueller Bewertung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28, „Hähnchenmastanlage Hillartshausen, Gemarkung Hillartshausen, der Gemeinde Friedewald, werden die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB weitreichend beachtet.

### **5.10 Referenzliste der Quellen**

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: <https://www.bfn.de/infothek/karten.html>
- GEOPORTAL-HESSEN (2019): [www.geoportal.hessen.de](http://www.geoportal.hessen.de)  
Zentrale Kompetenzstelle für Geoinformation beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Wiesbaden
- LÜCKING & HÄRTEL GmbH: Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionsprognose sowie integrierte Bioaerosolmissionsbetrachtung, 12.10.2018
- LÜCKING & HÄRTEL GmbH: Geräuschprognose, Belgern-Schildau, 12.10.2018
- RASCHE, Gerhard, Architekt: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von 60.000 Masthähnchen einschl. Nebenanlagen, Borgentreich – Manrode, 13.12.2010
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL (2010): Regionalplan Nordhessen 2009
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL (2001): Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL (2012): Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG: Anlage zum Halten und zur Mast von Hähnchen mit einer Kapazität von 60.000 Stallplätzen, Bad Hersfeld 30.04.2012
- UMWELTATLAS-HESSEN (2019): <http://atlas.umwelt.hessen.de/>.  
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden



## **6 Landschaftsplan zum Bebauungsplan**

### **6.1 Vorbemerkungen**

#### **6.1.1 Zielsetzung und Aufgabe des Landschaftsplans zum Bebauungsplan**

Mit dem Landschaftsplan zum Bebauungsplan sollen die besonderen Anforderungen nach § 1 (5) BauGB im Rahmen der geplanten städtebaulichen Entwicklung auf der Basis der weiterführenden Naturschutzgesetzgebung im Hinblick auf den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Entwicklung einer menschenwürdigen Umwelt untersucht und dargestellt werden. Der Landschaftsplan soll weiterhin die freiraumbezogenen Nutzungsansprüche räumlich, funktional, ökologisch und gestalterisch ordnen.

Die folgenden Ziele lassen sich dazu formulieren:

- Entwicklung, Schutz und Erhaltung von Natur und Landschaft um ihrer selbst willen, als Lebensgrundlage
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- Sicherung von ausreichendem Lebensraum für Pflanzen und Tiere: Entwicklung naturnaher Lebensräume
- auf 10 % der Landesfläche sowie auf 20 % der Fläche stehender Gewässer
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von Tierlebensräumen und -wanderwegen sowie des Landschaftsbildes durch zukünftige Vorhaben
- Erhaltung und Schaffung von Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie von Flächen zur Verbesserung des örtlichen Klimas im besiedelten Bereich
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des örtlichen Klimas

Darüber hinaus sind die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt durch die geplante Nutzung und Bebauung sowie deren notwendigen Voraussetzungen und Folgen zu beurteilen und Maßnahmen zu deren Minimierung oder zum Ausgleich zu formulieren, die so weit als möglich in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen werden sollen.

#### **6.1.2 Planungsmethodik**

Die Landschaftspflege wird ganz allgemein verstanden als Ermittlung und Bewertung von Landschaftsfunktionen sowie die Ableitung von erforderlichen Maßnahmen, die diese Funktionen sichern helfen. D.h., dass sowohl der vorhandene Zustand als auch die durch eine geplante Bebauung bedingte Beeinträchtigung dieses Zustandes betrachtet und bewertet werden müssen. Aus dieser Überlagerung sind entsprechende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Landschaftsfunktionen abzuleiten.

Methodisch wird dazu wie folgt vorgegangen:

- zunächst wird der derzeitige Bestand beschrieben und bewertet
- Konflikte, die sich aus dem derzeitigen Bestand und geplanten Veränderungen ergeben, werden dargestellt; geplante Eingriffe beschrieben und bewertet;
- Danach werden landschaftspflegerische und gestalterische Forderungen formuliert und das darauf basierende Planungskonzept aufgestellt;



- Schließlich werden die konkreten Maßnahmen dargestellt und bewertet; Bestand und Planung werden einander gegenübergestellt und im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beurteilt.

Der Untersuchungsraum ist das Bebauungsplangebiet, in dem durch die Bauleitplanung Eingriffe vorbereitet werden sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen. Ziel des Landschaftsplans zum Bebauungsplan ist es, die Ergebnisse planungsrechtlich im Bebauungsplan abzusichern.

## **6.2 Landschaftsbeschreibung und –bewertung**

Hinsichtlich der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter des Naturschutzrechts wird an dieser Stelle auf das Kapitel 5.4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter im Einwirkungsbereich der Planung im Umweltbericht verwiesen.

## **6.3 Beschreibung der Entwicklungsziele für Natur und Landschaft im Plangebiet**

Die Entwicklungsziele bzw. Prioritäten für den Bebauungsplanbereich und dessen Umfeld wurden dem Regionalplan, dem Landschaftsplan und dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedewald entnommen bzw. aus allgemeinen Zielaussagen des Naturschutzes entwickelt:

- Berücksichtigung der klimatischen Belange im Flächennutzungsplan, in Bebauungsplänen und bei Bauanträgen, Sicherung der lufthygienischen und bioklimatischen Verhältnisse
- Flächensparendes Bauen
- Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. Eingrünung der Siedlungsstrukturen

Die Ziele sollen durch die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt und trotz der baulichen Nutzung weitestgehend erreicht werden.

## **6.4 Eingriff-/Ausgleichsregelung**

### **6.4.1 Beschreibung der Auswirkungen der geplanten Eingriffe auf die natürlichen Schutzgüter des BNatSchG**

### **6.4.2 Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen**

In Bezug auf die Beschreibung der Auswirkungen und die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen wird auf die Kapitel 5.4 und 5.5 des Umweltberichtes verwiesen.

## **6.5 Naturschutzfachliche Beurteilung**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und das Festsetzen der Art der baulichen Nutzung als ‚SO Hähnchenmastanlage‘ sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, unabhängig der betriebsbedingten Voraussetzungen in Bezug auf § 35 BauGB eine Hähnchenmastanlage mit bis zu 120.000 Tieren zu errichten und zu betreiben. Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben



sich durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes auch unter Beachtung der genehmigten Hähnchenmastanlage erhebliche nachhaltige Eingriffe in Natur und Landschaft.

## **6.6 Bilanzierung der Eingriffe und des Ausgleichs**

Durch die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der möglichen Bebauung und sonstigen Nutzung der Flächen im Geltungsbereich, kann es zu einer Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter kommen (s. Umweltbericht Kap. 5.4). Durch die innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehenen Maßnahmen zur Gestaltung bzw. Vermeidung und Minimierung, wie z.B. die Anpflanzung von Gehölzen zur Sichtverschattung der Anlagenbestandteile, verbleiben Beeinträchtigungen, die durch eine externe Kompensationsmaßnahme ausgeglichen werden müssen. Dies drückt sich auch in der Gegenüberstellung des Ist-Zustandes mit dem zu erwartenden Nacheingriffszustand aus.

Die folgende Tabelle stellt die überschlägige Eingriffsbilanzierung gemäß Kompensationsverordnung Hessen (KV 2005) dar. Die Bestandswerte geben den Bestand nach BImSchG-Antrag inkl. der Änderung der Hallengröße vom 23.05.2011 wieder. Die Fläche von 116 m<sup>2</sup> im Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges auf die K 12 bleibt hier unberücksichtigt (Bestandfläche 11.410 m<sup>2</sup>). Zur Erweiterung gem. Bebauungsplan wird die aktuelle Ackernutzung des Flurstücks 82/18 und die südlichen Teilflächen aller betroffener Flurstücke mit einbezogen (Vergrößerung gegenüber Bestand 7.338 m<sup>2</sup>.) Die Planungswerte werden nach dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung gem. Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt. Damit sind auch alle Zwischenstufen der Entwicklung inkl. Neubau in Bezug auf Eingriff und Ausgleich erfasst. Die versiegelten Flächen neben den Gebäuden wurden erfasst und gesondert von den überbaubaren Flächen ausgewiesen. Die zu schotternden Flächen wurden wegen der gleichen Wertigkeit bei den überbaubaren Flächen gewertet.



**Tabelle: Kompensationsbedarf nach KV 2005**

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP/m <sup>2</sup>	Fläche je Nutzungstyp in m <sup>2</sup>		Biotopwert	
Typ-Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
<b>Bestand gem. BImSchG Antrag inkl. Erweiterungsfläche Acker</b>						
02.400	Hecken-/Gebüsch- pflanzung (heimisch, standortgerecht),	27	735	3.785	19.845	102.195
05.342	Kleinspeicher, Teiche	27	0	230	0	6.210
09.151	Wiederherstellung von Feldrainen linear, Grä- ser und Kräuter, keine Büsche, breiter als 1 m)	36	0	590	0	21.240
10.510	Versiegelte Flächen, Asphalt, Pflaster	3	958	1.620	2.874	4.860
10.530	Schotterwege	6	1.550	0	9.300	0
10.715	Dachfläche nicht be- grünt mit Regenwas- serversickerung	6	3.590	11.035	21.540	66.210
11.191	Acker, intensiv genutzt	16	7.338	0	117.408	0
11.224	Intensivrasen	10	4.577	1.488	45.770	14.880
<b>Summe</b>			<b>18.748</b>	<b>18.748</b>	<b>216.737</b>	<b>215.595</b>
<b>Biotopwertdifferenz</b>						<b>- 1.142</b>

Die Bilanzierung ergibt einen auszugleichenden Wert von 1.142 Biotopwertpunkten.

Zum Zeitpunkt der BImSchG-Genehmigung ergab sich für den bereits umgesetzten Bestandteil der Stallanlagen eine negative Biotopwertbilanz von -71.004,37 BWP (s.a. Anhang IV). Dafür wurden externe Kompensationsmaßnahmen dem Vorhaben gegenübergestellt und bilanziert, so dass die Biotopwertbilanz ausgeglichen werden konnte (s.a. Anhang V). Die Bilanzierung von 2011 sah auf den Flächen im Wesentlichen die baulichen Anlagen und eine intensive Rasenbegrünung vor. Die Flächen sollten im Westen und Osten durch eine Eingrünung gegen die freie Landschaft abgegrenzt werden. Darüber hinaus wurden Ackerflächen mit einem Wendehammer aus Schotter belastet, der bisher nicht umgesetzt wurde.

Im Rahmen der Bauleitplanung wird eine deutlich intensivere Eingrünung insbesondere im Süden und Westen des Gebietes vorgesehen, so dass sich selbst bei einer Intensivierung und Vergrößerung der überbaubaren Flächen innerhalb des Gebietes eine mehr oder weniger ausgeglichene Bilanzierung ergibt.

Vor diesem Hintergrund werden die bereits umgesetzten Maßnahmen der externen Kompensation abzgl. der sich ergebenden Bilanz von 1.142 BWP in Höhe von 71.539,30 – 1.142 = 70.397,3 BWP zur Gutschrift auf ein Ökokonto beantragt. Die zugeordneten Flächen und



Maßnahmen sind Anhang V zu entnehmen. Die Bilanz aus dem aktuellen Bauleitplanverfahren (- 1.142 BW) wird der Maßnahmenfläche E 1 Flurstück 13/6, Flur 4, Gemarkung Hillartshausen, zu 3,95 % bzw. 104 m<sup>2</sup> zugeordnet.

Da die Gemeinde Friedewald Trägerin der Bauleitplanung ist, wäre die Gutschrift der Biotopwertpunkte über einen städtebaulichen Vertrag dem Vorhabenträger zu überlassen. Der Vorhabenträger war seinerzeit Antragsteller und Umsetzer der Maßnahmen und hat somit die dafür erforderlichen Kosten getragen.

Die Maßnahmen werden zu 100 % den Eingriffen im Sondergebiet Hähnchenmastanlage zugeordnet.

## **6.7 Vorgesehene Kompensation**

Durch die Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft verbleiben lediglich unerhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturschutzrechts.

Der aktuelle Bebauungsplan sieht innerhalb des Geltungsbereiches erhebliche Maßnahmen (4.375 m<sup>2</sup>) vor, die zuvor bei der Einzelgenehmigung nach BImSchG nicht vorgesehen waren. Daher können die bereits umgesetzten Maßnahmen durch die vorliegende Planung ersetzt werden.

Vor diesem Hintergrund werden die bereits umgesetzten externen Maßnahmen überwiegend zur Gutschrift auf einem Biotopwertkonto empfohlen.

Im Rahmen der Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan können die Eingriffe in die Natur und Landschaft ausgeglichen werden. In die Bilanzierung wurden alle Flächen im Geltungsbereich einbezogen. Weitere Maßnahmen zur Kompensation der mit der Änderung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, sind nur in Höhe von 1.142 BWP erforderlich, die mit den bereits umgesetzten Maßnahmen verrechnet werden sollen.

Insgesamt verbleiben bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus gutachterlicher Sicht keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind unter Beachtung des Artenschutzes die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und dessen Festsetzungen potenziell zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturschutzrechts als kompensierbar einzustufen.

## **7 Bodenordnung**

Für die Umsetzung des Bebauungsplans sind bodenordnende Maßnahmen erforderlich.

## **8 Hinweise**

Aufgrund fachgesetzlicher Vorgaben, die unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes per se zu beachten sind, wird auf folgende Sachverhalte hingewiesen:



### **8.1 Denkmalschutz**

Sollten Bodendenkmäler gefunden werden, so ist dieser Fund entsprechend § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Ketzlerbach 10, 35037 Marburg/Lahn, anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde Friedewald oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Hersfeld-Rotenburg erfolgen. Hinweise auf Bodendenkmäler geben alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzersetzungen, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.

### **8.2 Bodenverunreinigungen/Altlasten**

Ergeben sich im Zuge von Bodeneingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, ist im Sinne der Mitwirkungspflichten nach § 4 (2) HAltBodSchG die zuständige Bodenschutzbehörde zur Abstimmung des Weiteren Vorgehens heranzuziehen.

### **8.3 Unbelasteter Erdaushub**

Unbelasteter Erdaushub und Mutterboden sind vorrangig innerhalb der Flächen des räumlichen Geltungsbereiches zu verwerten und innerhalb der privaten Freianlagengestaltung einzuarbeiten. Dabei sind die einschlägigen Normen zur Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und zur Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten zwingend zu beachten. Die anderweitige Wiederverwertung des Bodens ist nachzuweisen.

Wesentlich ist u.a., dass der schichtweise Abtrag und die getrennte Lagerung des Bodens in Mieten und der schichtweise Auftrag beachtet werden, sowie die Bearbeitung des Bodens bei geeigneter Witterung und Bodenfeuchte.

### **8.4 Artenschutzrecht gem. § 44 (5) BNatSchG**

Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 (5) Bundesnaturschutzgesetz gelten unabhängig der Bauleitplanung und sind zu beachten. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung ist unter Beachtung der Brut- und Setzzeit das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht zu erkennen.



## Anhang I

### Pflanzliste und Hinweise für die Begrünung des Plangebietes

Als Arten kommen heimische standortgerechte Bäume, Sträucher und Obstbäume inkl. Walnuss -Juglans regia in Frage. Die Verwendung von autochthonem Pflanzen- oder Saatgut ist anzustreben.

#### **Bäume I. Ordnung** (Großbäume; Pflanzgröße Hochstämme StU mind. 12-14, 3 xv)

Spitzahorn	Acer platanoides	Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Stieleiche	Quercus robur	Traubeneiche	Quercus petraea
Winter-Linde	Tilia cordata	Sandbirke	Betula pendula
Rotblühende Kastanie	Aesculus carnea	(auch geringere Qualitäten 2 xv)	

#### **Bäume II. Ordnung** (Pflanzgröße: Heister 100-150, 2 xv oder Hochstämme StU mind. 12-14, 3 xv)

Eberesche	Sorbus aucuparia	Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus	Vogelkirsche	Prunus avium
Weißdorn	Crataegus monogyna	Apfeldorn	Crataegus carrierei
Rotdorn	Crataegus laev. Pauls Sc.	Baumhasel	Corylus colurna

sowie alle vorzugsweise alten heimischen Obstbaumsorten

#### **Sträucher** (Pflanzgröße 60-100, 2 xv, 1 Strauch pro 2,25 m<sup>2</sup>, Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m)

Hartriegel	Cornus sanguinea	Gem. Schneeball	Viburnum opulus
Haselnuß	Corylus avellana	Holunder	Sambucus nigra
Schlehe	Prunus spinosa		

#### **Geschnittene Hecken** (Pflanzgröße 100/150, 3 xv mB, 3 Stck/lfm)

Feldahorn	Acer campestre	Hainbuche	Carpinus betulus
Liguster	Ligustrum vulgare		

#### **Kletterpflanzen** (K = Kletterhilfe notwendig)

Blauregen	Wisteria sinensis (K)	Efeu	Hedera helix
Immergr. Geißbl.	Lonicera henry (K)	Hopfen	Humulus lupulus (K)
Kletter-Hortensie	Hydrangea petiolaris	Kletterwein (K)	Parthenocissus tricuspidata
Knöterich	Polygonum aubertii (K)	Pfeifenwinde	Aristolochia macrophy. (K)
Waldgeißblatt	Lonicera periclym. (K)	Waldrebe	Clematis montana rub. (K)
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia		





**Anhang III:**

**Bestandsdarstellung des Plangebietes mit Abgrenzung des Geltungsbereiches**





Anhang IV:

Bilanzierung der externen Kompensationsmaßnahmen aus dem BImSchG-Antrag

Blatt Nr. 2 Ermittlung der Abgabe nach § 6b des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) und der Kompensationsverordnung (KV) Bez. der Maßnahme, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück Ersatzmaßnahme am Standort Gemeinde: Friedewald, Gemarkung: Hillartshausen, Flur 4, Flst. 13/6 u. Flur 2, Flst. 19													
WP /qm	Fläche je Nutzungstyp in qm		Biotopwert		Differenz								
	vorher	nachher	vorher	nachher	Sp. 8 - Sp. 10	nachher							
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10	Sp. 11	Sp. 12	Sp. 13	
Nutzungstyp nach Anlage 3 KV													
Bezeichnung													
Typ-Nr.													
Bitte gliedern in:													
1. Bestand													
Eigene Blätter für: Übertrag von Blatt:													
Zusatzbewertung, getrennte Ersatzmaßnahmen													
2. Zustand nach Ausgleich													
I. Bestand vor Eingriff													
F	11191	E1: Acker, intensiv genutzt	16	2631	42096	0	42096						
L	09210H	E1: Ruderalfluren frischer Standorte	39	657	25623	0	25623						
Ä	11191	E2: Acker, intensiv genutzt	16	4.695	75114,6		75114,6						
C													
H													
E													
N													
B													
I	6930	E1: Naturnähe Grünlandteilsaat	27		0	71037	-71037						
L	09210H	E1: Ruderalfluren, frischer Standorte	39		657	25623	-25623						
A	0	E2: Uferstrandstreifen, ungenutzt, Bachtaschen	27		3187,5	86062,5	-86062,5						
N	6.930	E2: Naturnähe Grünlandteilsaat, an intensiv genutzten Acker	21		1507,2	31650,4	-31650,36						
Z													
Summe/ Übertrag nach Blatt Nr 1			7982,66	0	7982,66	0	142834	0	214373	0	-71539,3	0	
Zusatzbewertung (Siehe Blatt Nr. )													
Anrechenbare Ersatzmaßnahme (Siehe Blatt Nr. )													
Summe													
Auf dem letzten Blatt: Umrechnung in EURO Summe EURO													
x Kostenindex													
-71539,3													
-25038,755													
EURO Abgabe													





Anhang V:

Lageplan der externen Kompensationsmaßnahmen aus dem BImSchG-Antrag

